



Forschungsstelle Osteuropa Bremen
Arbeitspapiere und Materialien

Nr. 84 – August 2007

Staat und Pressefreiheit in der ersten Amtsperiode des russischen Präsidenten Vladimir Putin (2000 – 2004)

Von Alena Göbel

Arbeitspapiere und Materialien – Forschungsstelle Osteuropa, Bremen

Nr. 84: Alena Göbel:

Staat und Pressefreiheit in der ersten Amtsperiode des russischen Präsidenten Vladimir Putin (2000 – 2004)

August 2007

ISSN: 1616-7384

Über die Autorin:

Alena Göbel hat an der Universität Bremen Integrierte EuropaStudien studiert. Das vorliegende Arbeitspapier basiert auf ihrer Abschlussarbeit, die von Heiko Pleines und Stefan Garsztecki betreut wurde.

Sprachredaktion: Heiko Pleines

Technische Redaktion: Matthias Neumann

Umschlag nach einem Kunstwerk von Nicholas Bodde

Die Meinungen, die in den von der Forschungsstelle Osteuropa herausgegebenen Veröffentlichungen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung – auch auszugsweise – nur mit vorheriger Zustimmung der Forschungsstelle sowie mit Angabe des Verfassers und der Quelle gestattet.

© 2007 by Forschungsstelle Osteuropa, Bremen

Forschungsstelle Osteuropa

Publikationsreferat

Klagenfurter Str. 3

D-28359 Bremen

Tel.: +49 421 218-3687

Fax: +49 421 218-3269

e-mail: publikationsreferat@osteuropa.uni-bremen.de

internet: <http://www.forschungsstelle-osteuropa.de>

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Russlands Pressefreiheit im Vergleich internationaler Länderrankings	5
3. Rechtliche Regelung der Pressefreiheit in Russland	8
3.1. Die Verfassung	8
3.2. Das Gesetz über die Massenmedien	9
3.2.1 Zensurverbot	9
3.2.2 Eigentümer und Redaktion	9
3.2.3 Informationsrechte	11
3.2.4 Journalistische Sorgfaltspflichten	11
3.2.5 Akkreditierung	12
3.3. Zusammenfassung	12
4. Eingriffe in die Pressefreiheit	12
4.1. Verhinderung der Verbreitung von Informationen	14
4.2. Strukturelle Zensur	18
4.3. Verhaftungen und Haftstrafen	21
4.4. Aufbau staatlicher Medienmonopole	24
5. Zusammenfassung der Ergebnisse	28
Literaturliste	31
Rechtsdokumente	32
URL-Adressen	33
Aktuelle Publikationen aus der Forschungsstelle Osteuropa	36
Kostenlose E-Mail-Dienste der Forschungsstelle Osteuropa, Bremen	38

1. Einleitung

Nach einer langen Periode der Informationsdiktatur in der Sowjetunion, die mit dem von Michail Gorbatschow eingeführten Prinzip des Glasnost endete, folgte eine Zeit weitgehender Informationsfreiheit. Mit dem neuen Mediengesetz von 1991 wurden der Presse großzügige Rechte eingeräumt. Die Zensur wurde verboten und es wurde relativ einfach, ein Medium zu gründen. Das führte zu einer enormen Zunahme verschiedener Presseerzeugnisse. Die neue Verfassung der Russischen Föderation von 1993 verbot die Zensur dann endgültig und machte das Recht auf Informationsbeschaffung und -verbreitung zu einem wichtigen Grundrecht.

Doch mit der Einführung der Privatwirtschaft und der darauf folgenden Wirtschaftskrise in der ersten Hälfte der neunziger Jahre wandelte sich das Bild der vielfältigen Presselandschaft wieder. Durch den Anstieg der Papierpreise wurden auch die Zeitungen teurer, und weniger Menschen konnten sich noch ein regelmäßiges Abonnement leisten. Die Zeitungen wurden mehr und mehr von Subventionen abhängig. Es bildeten sich große Medienmonopole. Auch die Medienpolitik wandelte sich wieder. Im Wahlkampf von 1996 entdeckte der damalige Präsident Boris Eltsin die Presse als wichtiges Hilfsmittel auf dem Weg zum Wahlsieg und verschaffte zum Beispiel dem Fernsehsender NTV als Dank für die Unterstützung eine der landesweiten Sendefrequenzen.

Nach dem Amtsantritt Vladimir Putins als Präsident im Jahr 2000 verschärfte sich die Lage der Presse zunehmend. Nach und nach wurden die großen Tageszeitungen und Fernsehsender verstaatlicht, Journalisten werden jetzt unter Druck gesetzt und Redaktionen geschlossen. Sieben Jahre nach seinem Amtsantritt ist die Pressefreiheit als wichtiger Grundpfeiler der Demokratie in Gefahr. Die Nichtregierungsorganisation (NGO) Reporter ohne Grenzen führt Putin auf ihrer Liste der größten Feinde der Pressefreiheit in den obersten Rängen. Außerdem landete Russland in der jährlich erscheinenden Rangliste der Pressefreiheit im Jahr 2006 auf Rang 147 von 168 aufgeführten Ländern.

Diese Arbeit wird zunächst die Pressefreiheit als Grundrecht definieren und ihre rechtlichen Grundlagen in der Russländischen Föderation klären. Anschließend werden, gestützt auf Daten verschiedener NGOs, die unterschiedlichen Möglichkeiten des Staates die Presse in ihrer Arbeit zu behindern sowie die registrierte Häufigkeit ihrer Anwendung aufgezeigt. Diese Methoden sollen an Fallbeispielen erläutert werden. Dabei werde ich mich auf die Jahre 2000 bis 2004 beziehen, um darzustellen, wie der Staat in der ersten Amtszeit Putins die Presse mehr und mehr unter Druck setzte.

Als Grundlage der empirischen Analyse werden Daten des »Zentrums für Journalismus in extremen Situationen« (*Centr ekstremal'noj Žurnalistiki – CJES*) verwendet. Die Informationen über die verschiedenen Fallbeispiele wurden zum größten Teil den Archiven von CJES, amnesty international (ai) und Reporter ohne Grenzen (ROG) entnommen.

2. Russlands Pressefreiheit im Vergleich internationaler Länderrankings

Die Lage der Pressefreiheit in Russland hat sich im internationalen Vergleich seit Putins Amtsantritt im Jahr 2000 kontinuierlich verschlechtert. Die jährlich von Reporter ohne Grenzen und Freedom House erstellten Länderrankings ermittelten für das Jahr 2001, in welchem die ersten Rankings erstellt wurden, für Russland noch den Status »teilweise frei« mit 60 Punkten (Freedom House), bzw. den 121. Platz von 139 Ländern mit einer Note von 48,00 (Reporter ohne Grenzen). Im Jahr 2006 ist Russland von Reporter ohne Grenzen bereits auf Platz 147 von 168 Ländern mit einer Note von 52,5 eingestuft worden. Von Freedom House erhielt es 75 Punkte und damit die Bewertung »nicht frei«. Vor allem in der ersten Amtszeit Putins (2000–2004) hat sich die Lage der Presse in Russland deutlich verschlechtert. Dabei ist es in der zweiten Amts-

zeit (2004–2008) geblieben, die Lage hat sich zum Teil sogar noch verschärft. Jedoch waren zu Beginn der zweiten Amtszeit bereits alle wichtigen Medienerzeugnisse in staatlicher Hand oder finanziell direkt oder indirekt von diesem abhängig.

Der von Reporter ohne Grenzen erstellte Index soll den Zustand der Presse- und Medienfreiheit in den einzelnen Ländern wiedergeben. Dabei erfasst er sowohl den Grad der Freiheit, den Journalisten in ihrer Berichterstattung haben, also auch die Bemühungen von Seiten des Staates, diese Freiheit zu schützen. Zur Erhebung der Daten wird ein Fragebogen erstellt, der alle Arten der Verletzung von Medienfreiheit einbezieht. Genannt werden sowohl körperliche Angriffe auf Journalisten, als auch Angriffe auf Medien wie zum Beispiel Zensur, Beschlagnahmung von Zeitungsausgaben oder Durchsuchungen. Des Weiteren werden die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, innerhalb derer die Medien arbeiten und es wird bewertet, inwieweit Personen, welche die Rechte von Medien verletzt haben, bestraft werden. Reporter ohne Grenzen bezieht auch Übergriffe nicht-staatlicher Akteure ein wie zum Beispiel bewaffneter Milizen oder Untergrundorganisationen. Der Fragebogen wird an Partnerorganisationen von Reporter ohne Grenzen gesandt, an Wissenschaftler, Menschenrechtsorganisationen und Journalisten. Mit Hilfe einer Punkteskala werden diese ausgewertet, sodass jedes Land einen seiner Punktzahl entsprechenden Platz zugeordnet bekommt.

In seinem Jahresbericht 2007 kritisierte Reporter ohne Grenzen eine immer weiter gehende Monopolisierung von Medien in Russland:

The media subsidiary of the natural gas conglomerate Gazprom, which is very close to the Kremlin (it's main shareholder), has gained control of many media outlets, including the daily paper Kommersant [Hervorhebung durch die Autoren, Anm. d. Verf.], one of the last bastions of the independent media, which was bought on 31 August.

Für die Einordnung Russlands auf Platz 147 waren außerdem drei ermordete Journalisten im Jahr 2006, die niedrige Aufklärungsrate von Journalistenmorden sowie der Druck, der auf Journalisten vor allem in den Regionen ausgeübt wird, wo 2006 fünf Journalisten körperlich angegriffen wurden und eine Journalistin verschwand, ausschlaggebend. In Tschetschenien, welches Reporter ohne Grenzen als »Schwarzes Loch für Nachrichten« bezeichnet, sei die Gefahr für Journalisten besonders groß.

Russland ist in der Rangliste das schlechteste aller europäischen Länder. Selbst im Vergleich zu den ehemaligen Staaten der Sowjetunion, die heute in der GUS vereinigt sind, belegt Russland nur den sechsten Rang; dahinter reihen sich nur noch Turkmenistan (Platz 167) und Usbekistan (Platz 158) ein. Die Ukraine wird von Reporter ohne Grenzen auf Rang 105 eingestuft, 42 Ränge besser als Russland. Im Vergleich zu den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sieht es für Russland noch schlechter aus. Rumänien und Polen teilen sich als schlechteste EU-Mitglieder Rang 58, während Italien als schlechtestes westeuropäisches Land auf Rang 40 liegt – immerhin mehr als 100 Ränge vor Russland – und nach der Ablösung des Präsidenten Silvio Berlusconi durch Romano Prodi verbessert das Land sich stetig, da Berlusconi die Kontrolle über die Medien weitgehend abgeben musste. Im Ranking von Reporter ohne Grenzen steht Russland folglich nicht besonders gut da.

Nicht anders sieht es im Ranking von Freedom House aus. Freedom House ist eine US-amerikanische NGO, die zum Thema Demokratie und Menschenrechte arbeitet. Ähnlich wie Reporter ohne Grenzen erstellt auch Freedom House jährlich eine Rangliste der Pressefreiheit. Den 195 auf der Liste erfassten Ländern wird eine Punktzahl zwischen 0 und 100 Punkten zugeordnet. Dabei sind 0 Punkte das beste, 100 Punkte das schlechteste Ergebnis. Seine Daten erhält Freedom House von Menschenrechtsorganisationen, von in- und ausländischen Medien sowie aus eigenen Forschungsreisen. Zur Auswertung der Daten wurden drei Kategorien festgelegt. Die

Kategorie »gesetzliche Grundlagen« umfasst alle Gesetze und Richtlinien, die die Arbeit von Medien beeinflussen sowie die Neigung der jeweiligen Regierungen, sich dieser Regeln zu bedienen, um die Arbeit der Medien einzuschränken. Die Kategorie »politische Umgebung« erfasst den Grad der politischen Kontrolle über die Medien, zum Beispiel durch den staatlichen Besitz von Medien, die Möglichkeit des Zugangs zu Informationen oder durch Einschüchterung von Journalisten sowohl durch den Staat als auch durch andere Akteure. Die dritte Kategorie umfasst alle wirtschaftlichen Gegebenheiten denen Medien ausgesetzt sind, wie zum Beispiel die Eigentumsstrukturen, Transparenz der Eigentumsstrukturen oder das Ausmaß, in welchem die wirtschaftliche Situation die Entwicklung der Medien beeinflusst.

In der Bewertung für das Jahr 2006 landet Russland mit einer Gesamtpunktzahl von 75 auf Platz 164 der 195 aufgeführten Länder. Die Einordnung Russlands auf einen der hinteren Plätze wird von Freedom House folgendermaßen begründet:

Media freedom was further curtailed in 2006 as President Vladimir Putin's government passed legislation restricting news reporting and journalists were subjected to physical violence and intimidation. Although the Russian constitution provides for freedom of speech and of the press, authorities are able to use the legislative and judicial system to harass and prosecute independent journalists.

Freedom House bewertet die Lage der Pressefreiheit also in ähnlicher Weise und unter Angabe derselben Gründe (wie zum Beispiel Morde an und Übergriffe auf Journalisten oder die Medienkonzentration) wie Reporter ohne Grenzen. Zusätzlich kritisiert Freedom House das neue Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus, in dessen Definition von Terrorismus kritische Berichte über öffentliche Amtsträger eingeschlossen sind. Für einen Verstoß gegen diesen Artikel kann eine bis zu dreijährige Haftstrafe verhängt werden. Desweiteren führt Freedom House häufige Verleumdungsklagen öffentlicher Amtsträger an. Unter den gegebenen Umständen sei eine freie Berichterstattung nicht möglich, vor allem im Hinblick auf Themen wie Tschetschenien oder die Ökologie. Die Konsequenz ist, dass Journalisten zu Selbstzensur neigen, um negativen Folgen ihrer Berichterstattung entgegenzuwirken.

Auch im Rating von Freedom House ist Russland das schlechteste europäische Land. In der Reihe der GUS-Staaten belegt es Rang 4. Auch hier ist die Ukraine auf Platz 112 wieder das beste Land und 42 Ränge besser als Russland. Im Vergleich zum schlechtesten EU-Mitgliedsstaat (Rumänien auf Rang 90) und zum schlechtesten westeuropäischen Land (ebenfalls Italien auf Rang 61), sieht es für Russland noch schlechter aus.

Es kann also festgehalten werden, dass Russland in den beiden Länderrankings nicht besonders gut abschneidet. In Anbetracht der Tatsache, dass es laut Verfassung ein demokratischer Staat ist, in dem Presse- und Meinungsfreiheit garantiert sind, ist die Einstufung auf die hinteren Plätze bezeichnend. Denn rechtsstaatliche Demokratien sollten eigentlich in den vorderen Bereichen der Rankings zu finden sein und nicht auf ihren hintersten Plätzen.

Obwohl die Auswertung der Daten durch Punktevergabe als problematisch bezeichnet werden kann, da die Situation in den einzelnen Ländern dadurch sehr vereinfacht dargestellt und die Geschichte und politische Entwicklung der Länder dabei außer acht gelassen wird, so spricht doch die ähnliche Bewertung Russlands durch die beiden Organisationen dafür, dass von einer Glaubwürdigkeit der Zahlen ausgegangen werden kann. Sie sind zwar nicht absolut zu sehen, verschaffen jedoch einen Überblick über die Entwicklung der Pressefreiheit in Russland.

3. Rechtliche Regelung der Pressefreiheit in Russland

3.1. Die Verfassung

Als rechtliche Grundlage für jedes nachfolgende Gesetz gilt in der Russischen Föderation die Verfassung vom 12. Dezember 1993. Im zweiten Kapitel, über Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, wird jedem Gedanken- und Redefreiheit garantiert (Art. 29, Abs. 1). Zusätzlich gibt Artikel 29, Absatz 4 jedem Menschen das Recht, sich auf »[...] rechtmäßig gesetzliche Art und Weise Informationen frei zu beschaffen, [diese] entgegenzunehmen, weiterzugeben, hervorzubringen und zu verbreiten.« Artikel 29 verbietet die Zensur und garantiert die Freiheit der Masseninformatio. Eine ausdrückliche Absicherung der Medienfreiheit ist in der Verfassung folglich nicht vorhanden. Denn die Freiheit der Masseninformatio und das Verbot der Zensur befinden sich im Abschnitt zu den Rechten und Freiheiten des Menschen und des Bürgers, das Medienunternehmen ist hier nicht eingeschlossen. Gleichzeitig kann das Recht auf Informationsfreiheit eines jeden jedoch auch so interpretiert werden, dass jeder berechtigt ist, aus unabhängigen, zuverlässigen Quellen informiert zu werden, was wiederum die Freiheit des Massenmediums voraussetzen würde:

Ein Bestandteil des Rechts auf Freiheit der Masseninformatio sollte aber auch das Recht des Bürgers, aus unabhängigen Quellen alle zugänglichen Informationen zu erhalten, sein, worin zugleich die Garantie der Organisationsfreiheit des Medienunternehmens zu erblicken wäre.

An dieser Stelle bietet die Verfassung also einen Auslegungsspielraum, der in der Rechtswissenschaft umstritten ist. Ein eigener Artikel zum Status von Medienunternehmen fehlt.

Das Recht auf Information wird im selben Abschnitt der Verfassung gleich wieder eingeschränkt, denn sie sieht eine »[...] Liste der Nachrichten, die ein Staatsgeheimnis darstellen, [...]« vor. Die darin festgelegten Themen sind von der Auskunftspflicht der Behörden gegenüber Bürgern ausgeschlossen. Journalisten dürfen solche Nachrichten nicht veröffentlichen.

Des Weiteren verbietet die Verfassung Propaganda und Agitation:

Unzulässig sind Propaganda und Agitation, die zu sozialem, rassenbedingtem, nationalem oder religiösem Hass und Feindschaft aufstacheln. Verboten ist das Propagieren sozialer, rassenbedingter, nationaler, religiöser und sprachlicher Überlegenheit.

Allerdings ist hier die Rechtsprechung nicht eindeutig. Im Juni 2004 veröffentlichte beispielsweise die »Nationale Großmachtpartei« (NDPR) auf ihrer Internetseite eine Liste der Feinde des russischen Volkes. Anna Politkovskaja gibt den »Schuldspruch« in ihrem »Russischen Tagebuch« wieder:

Im »Schuldspruch« der Nationalen Großmachtpartei heißt es über die »Feinde Russlands«: »Bekanntlich führen zahlreiche so genannte Menschenrechtsorganisationen, die sich gewöhnlich aus nichtrussischen »Bürgerrechtlern« rekrutieren und vom Geld ausländischer Unterstützer, d.h. eng mit FBI, MI6 und Mossad lüerter Organisationen leben, aktiv Dossiers über russische Patrioten.« Ein paar Zeilen weiter droht Dmitri Demuschkin, der Anführer der großrussischen- nationalistischen »SS« den 47 »Feinden Russlands« unverhohlen: »Die Nacht der langen Messer ist nah!«

Obwohl in diesem Fall öffentlich nationaler und religiöser Hass geschürt wurde, wurde diese Internetseite nicht verboten, die Betreiber blieben unbehelligt.

Dagegen laufen Journalisten in Tschetschenien Gefahr, ihre Akkreditierung zu verlieren, wenn sie über die Sichtweise der tschetschenischen Rebellen berichten, denn diese Berichterstattung gilt als »Propaganda von Terroristen« und ist somit verboten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die russische Verfassung zwar Meinungsfreiheit garantiert und die Zensur verbietet, dass allerdings der gegebene Interpretationsspielraum von den rechtsprechenden Organen häufig genutzt wird, um die für Journalisten festgelegten Rechte zu umgehen.

3.2. Das Gesetz über die Massenmedien

Das Gesetz über die Mittel zur Masseninformatiion (*Zakon o sredstvach massovoj informacii*) ist in seiner ursprünglichen Form älter als die Verfassung der Russischen Föderation. Als zunächst sowjetisches Gesetz, das bereits im Dezember 1991 in Kraft getreten war, galt es nach der Verabschiedung der Verfassung im Jahr 1993 in den Teilen, die der Verfassung der Russischen Föderation nicht widersprachen. Nach und nach wurde es aber als Ausgestaltung der Freiheitsgarantien des Artikels 29 der Verfassung anerkannt. Als grundlegendes Gesetz für die auf dem Gebiet der Russischen Föderation tätigen Medienunternehmen ist es bis heute mit einigen geringfügigen Änderungen die Basis für die Arbeit von Journalisten, Redaktionen und Herausgebern von Zeitungen (auch Internetzeitungen), Zeitschriften, sowie Rundfunk- und Fernsehprogrammen. Für das Gesetz über die Massenmedien gilt das Prinzip des Vorrangs. Das bedeutet, dass ihm nachfolgende Rechtsakte seinen Wesensgehalt nicht antasten und seinem Inhalt nicht widersprechen dürfen. Änderungen können jedoch relativ einfach vorgenommen werden: Es genügen die einfache Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten in der Staatsduma, sowie dem Föderationsrat, solange der Präsident nicht sein Veto einlegt.

3.2.1 Zensurverbot

Das Gesetz über die Massenmedien verbietet wie die Verfassung jede Art von Zensur sowie die Gründung jeglicher Organisationen, die für die Ausführung einer Zensur vorgesehen sind. Eingeschlossen in dieses Verbot sind sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Organisationen. Indem das Gesetz auch dem Gründer und dem Verleger des jeweiligen Mediums einen Eingriff in die inhaltliche Ausgestaltung des Produktes verbietet geht es sogar noch einen Schritt weiter und schützt damit auch die so genannte »innere« Pressefreiheit – die Freiheit der Journalisten, zu entscheiden, was veröffentlicht werden soll. Dabei ist im Gesetz jedoch nur von jeglicher Art von »Vorzensur« die Rede:

Die Zensur der Massenmedien, das heißt, das gegenüber der Redaktion geäußerte Verlangen seitens der Vertreter öffentlicher Stellen, der Regierungsorgane, Organisationen, Anstalten oder gesellschaftlichen Vereinigungen, die Nachrichten und das Informationsmaterial im Wege vorheriger gegenseitiger Abstimmung festzulegen [...] sowie das umfassende oder auch nur einzelne Teile betreffende Verbot der Verbreitung der Nachrichten und des Informationsmaterials, ist nicht gestattet.

Damit ist das verfassungsrechtliche Zensurverbot auf diejenigen Maßnahmen beschränkt, die die Herausgabe eines Druckerzeugnisses oder das Erscheinen einer Sendung von vorheriger Genehmigung abhängig machen. Eine nachträgliche Zensur, wie zum Beispiel die Beschlagnahmung von Auflagen, in denen missliebige Artikel erschienen sind, wird nicht ausdrücklich verboten.

3.2.2 Eigentümer und Redaktion

Artikel 1 des Gesetzes legt die Freiheit der Massenmedien fest und garantiert, dass Gründung, Besitz, Verfügung, Benutzung, Erwerb, Betrieb und Bereitstellung des erforderlichen Materials,

Suche und Erhalt von Informationen, sowie die Herstellung und Verbreitung von Massenmedien keiner Kontrolle unterliegen. Im folgenden Artikel wird definiert, was unter einem Massenmedium zu verstehen ist:

[...] unter Massenmedien werden für einen unbegrenzten Personenkreis vorgesehene Druck-, Audio-, audiovisuelle und andere Nachrichten und Erzeugnisse verstanden; [...]

Diese weit gefasste Definition eines Massenmediums erleichtert die Gründung eines solchen erheblich. Da ein Massenmedium jede Art von Erzeugnis sein kann, das Masseninformationen vermittelt und die Organisation des Mediums in dieser Definition völlig offen gelassen wird, sind rein formale Kriterien für die Gründung ausschlaggebend. Diese werden in Artikel 7 festgelegt:

Gründer (Mitbegründer) von Massenmedien können ein Bürger, eine Vereinigung von Bürgern, Organisationen, staatliche Organe sein.

Ausgeschlossen werden per Gesetz nur Minderjährige, vorbestrafte Bürger oder solche, die gerade eine Haftstrafe verbüßen, Geisteskranke, verbotene Organisationen und Ausländer.

Folglich kann jeder, der die in Artikel 10 festgelegten erforderlichen Angaben zur Registrierung eines Mediums macht, ein solches gründen. So können sich auch bereits vorhandene Zeitungen einfach unter einem anderen Namen registrieren lassen, obwohl die wiederholte Registrierung desselben Mediums nach vorheriger Ablehnung eigentlich laut Artikel 9 verboten ist. Voraussetzung für eine Registrierung ist allerdings, dass nicht bereits eine Publikation gleichen Namens existiert.

Durch den weit gefassten Begriff des »Gründers« eines Mediums ist es möglich, dass derjenige, der ein Massenmedium registrieren lässt, sowohl als Gründer und/ oder Herausgeber, aber auch als Redaktion fungieren kann. Durch diverse Vorschriften ist die Redaktion vor den Entscheidungen der Gründer und Herausgeber besonders geschützt. In Artikel 19 ist festgelegt, dass die Redaktion ihre Tätigkeit auf der Grundlage professioneller Unabhängigkeit ausübt. Artikel 18 des Gesetzes über die Massenmedien verbietet dem Gründer jegliche Einmischung in die Belange der Redaktion. Jens Deppe bewertet die besondere Betonung der Unabhängigkeit der Redaktionen durch das Gesetz wie folgt:

Die Redaktion erscheint so immer wieder als einzige feste Größe und Angelpunkt des Gesetzes »Über die Massenmedien«, als der eigentliche Träger des Grundrechts der Pressefreiheit und als der rechtlich zu schützende und redlich zu schützende Gegenpart zu den mächtigen staatlichen und nicht staatlichen Gründern und Herausgebern.

So darf der Gründer zum Beispiel nicht verlangen, dass Inhalte des Mediums mit ihm vor der Veröffentlichung abgestimmt werden. Verträge oder Absprachen mit den Redaktionen, die auf die Einschränkung der Unabhängigkeit der Redaktion hinauslaufen, sind gesetzwidrig. Allerdings ist der Gründer berechtigt, die Herausgabe des Mediums einzustellen (soweit dies im Vertrag zwischen Gründer und Redaktion vorgesehen ist) oder sich als Herausgeber zurückzuziehen. Geschieht dies, so gehen seine Rechte zwar laut Artikel 18 an die Redaktion über, jedoch ist ihr unter Umständen durch einen solchen Schritt die Existenzgrundlage entzogen, da die finanziellen und technischen Mittel zur Herausgabe des Mediums fehlen. So kann es möglich sein, dass die Redaktion für die Gewährleistung ihres Fortbestandes Selbstzensur übt, indem sie bei der Veröffentlichung von Nachrichten und Informationen auf die Interessen ihres Herausgebers Rücksicht nimmt.

3.2.3 Informationsrechte

Das Gesetz gibt den Journalisten das Recht auf den uneingeschränkten Erhalt von Informationen. Zur Recherche sind sie berechtigt, staatliche Organe, Behörden, Institutionen, Organisationen und gesellschaftliche Vereinigungen oder deren Pressedienste aufzusuchen und Informationen zu verlangen. In dieses Recht eingeschlossen sind auch sämtliche Dokumente und Informationen zu staatlichen, wirtschaftlichen oder anderen gesetzlich geschützten Geheimnissen, solange die herausgegebenen Teile des Dokumentes keine Fakten betreffen, die unter das Staatsgeheimnis fallen. Die erhaltenen Informationen dürfen veröffentlicht werden, solange die Veröffentlichung nicht den Rechten eines anderen Autors widerspricht oder Staatsgeheimnisse enthält. Jens Deppe erläutert das besondere Recht der Journalisten auf unverzügliche Bearbeitung von Anfragen folgendermaßen:

Das Privileg der Redaktionen besteht darin, dass jede Anfrage, sei sie mündlich oder schriftlich gestellt worden, in einem bestimmten Verfahren form- und fristgerecht beschieden werden muss. Für den Fall, dass die Anfrage einer Redaktion nicht beantwortet wird, schreibt Art. 40 vor, dass die zuständige Stelle innerhalb von drei Tagen schriftlich mitteilt:

- *aus welchen Gründen die verlangte Information nicht von Fakten getrennt werden kann, die ein gesetzlich geschütztes Geheimnis darstellen*
- *von welcher zuständigen Person die Information verweigert wurde*
- *und wann die Entscheidung über die Informationsverweigerung getroffen wurde.*

Für die Redaktionen soll gewährleistet werden, dass sie Informationen zuverlässig innerhalb weniger Tage erhalten und dass die zur Information verpflichteten Stellen nur dann ein Verweigerungsrecht besitzen, wenn die angefragte Information ein vom Gesetz geschütztes Geheimnis ist. Allerdings bietet die Gesetzgebung den Redaktionen kein geeignetes Mittel, um gegen unrechtmäßige Verweigerung von Auskünften vorzugehen.

Die Berichterstattung über Naturkatastrophen, Umweltverschmutzung, Unfälle oder andere Katastrophen ist im Gesetz sogar gesondert erwähnt und ausdrücklich gestattet. Dazu zählen auch Massenaufläufe und -unruhen sowie das Recht von Journalisten auf die Teilnahme an Demonstrationen zum Zweck der Berichterstattung.

3.2.4 Journalistische Sorgfaltspflichten

Journalisten sind laut Gesetz berechtigt und ausdrücklich verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der ihnen übermittelten Informationen zu überprüfen. Es ist ihnen gestattet ihre eigenen Urteile und Wertungen in Kommentaren darzulegen oder Nachrichten unter Pseudonym zu verbreiten. Ihnen wird ebenfalls das Recht eingeräumt, der Verbreitung von Beiträgen unter ihrem Namen zu widersprechen, sofern diese nicht ihre persönlichen Überzeugungen widerspiegeln.

Um die Stellung von Redaktionen und Journalisten weiter zu stärken, sieht das Gesetz ein Auskunftsverweigerungsrecht vor, das ihnen das Recht gibt, ihre Informanten auch vor Gericht nicht preiszugeben.

Verboten ist den Massenmedien die Verbreitung von Gerüchten, die Verzerrung gesellschaftlich bedeutender Nachrichten sowie Verleumdung und Beleidigung – ganz gleich, ob die Behauptung sich belegen lässt oder nicht. Hat ein Massenmedium nicht den Tatsachen entsprechende Informationen über Bürger oder Organisationen der Russischen Föderation veröffentlicht oder diese in ihrer Ehre verletzt, so steht ihnen das Recht auf Widerruf oder Gegendarstellung zu. Verweigert die Redaktion das Dementi, so kann der Geschädigte sich mit einer Klage an ein Gericht wenden. Auch der direkte Weg über eine Klage ist möglich. Dabei bietet das Bürgerliche Gesetzbuch nicht nur die Möglichkeit, zur Verteidigung der verletzten Ehre einen Widerruf einzuklagen, sondern

auch auf Schadensersatz zu bestehen. Die Höhe des Schadensersatzes wird nach Ermessen des Gerichtes festgelegt. Berücksichtigt werden soll dabei jedoch, neben der Schwere der Schädigung des Klägers, auch die finanzielle Situation des Mediums.

3.2.5 Akkreditierung

Außerdem sieht das Gesetz vor, dass die Akkreditierung von Journalisten nach Antrag der Redaktionen durch die zuständigen staatlichen Behörden erfolgt. Allerdings haben die befugten Stellen auch das Recht, dem Antrag auf Akkreditierung zu widersprechen. Die Voraussetzungen für eine Akkreditierung variiert von Region zu Region, da die einzelnen Regionen Russlands berechtigt sind, ihre eigenen Regeln aufzustellen. Das hat laut Jens Deppe zur Folge, dass

[...] in den Regionen Rußlands unzählige Regelungswerke mit vielen nicht immer rechtmäßigen Sondervorschriften [existieren]. Die Journalisten haben sich an diese Vorschriften zu halten, um der einmal gewährten Akkreditierung nicht wieder verlustig zu gehen. Nach dem Gesetz »Über die Massenmedien« darf die Akkreditierung nicht nur bei einer Regelverletzung, sondern auch bei einer den Tatsachen nicht entsprechenden Berichterstattung des betreffenden Journalisten wieder aberkannt werden, sofern sie die Ehre und Würde des staatlichen Organs oder der Einrichtung beeinträchtigt hat.

Es bleibt festzuhalten, dass der Redaktion eines Massenmediums weitgehende Freiheiten in der Ausübung ihrer Arbeit eingeräumt werden, so dass von einer weitgehenden Absicherung der Pressefreiheit durch eine unabhängige, vom Gesetzgeber geschützte Presse gesprochen werden kann. Allerdings haben staatliche Stellen oder Organisationen vor allem bei der Akkreditierung von Journalisten oder dem Schutz ihrer eigenen Ehre und Würde recht weit gefasste Möglichkeiten, in die Freiheit der Redaktionen einzugreifen.

3.3. Zusammenfassung

Die Meinungsfreiheit ist ein wichtiges Gut in der Ausgestaltung einer Demokratie. Zur Beteiligung der Menschen am politischen Prozess ist die Möglichkeit der Informationsbeschaffung aus vielen unterschiedlichen Quellen wichtig. Um dies zu gewährleisten bedarf es der Freiheit der Presse. In der Russischen Föderation sind Meinungs- und Pressefreiheit rechtlich festgelegt. Durch das Zensurverbot und das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Redaktionen sind diese gegen Eingriffe von Seiten des Staates geschützt. So ist es zum Beispiel verboten, Redaktionen vorzuschreiben, worüber sie zu berichten haben. Die Medien genießen also laut Gesetz redaktionelle Unabhängigkeit und haben das Recht auf ungehinderten Zugang zu Informationen. Gegenüber »einfachen Bürgern« der Russischen Föderation sind sie insofern privilegiert, als Behörden und Organisationen ihnen gegenüber eine Auskunftspflicht innerhalb bestimmter Fristen besitzen. Eine Akkreditierung soll ihnen zusätzliche Vorteile verschaffen, da die akkreditierenden Organe verpflichtet sind, Journalisten bevorzugt zu behandeln und ihnen sämtliche vorhandene Informationen über die Arbeit der Organe zukommen zu lassen. Die Akkreditierung darf nur in ganz bestimmten Fällen wieder aberkannt werden, dies bedarf eines Gerichtsbeschlusses.

4. Eingriffe in die Pressefreiheit

In diesem Abschnitt soll nun geklärt werden, inwieweit sich die rechtliche Theorie mit der praktischen Wirklichkeit deckt. Zu diesem Zweck wurden Daten des »Centr Èkstremaal'noj Žurnalistiki« (CJES) herangezogen. Das CJES ist ein Forschungszentrum des russischen Journalistenverbandes, das am 01. Februar 2000 gegründet wurde. Dort werden die verschiedenen Übergriffe

auf Journalisten in der gesamten GUS gezählt und bewertet und die Arbeitsumstände von Journalisten in Russland erforscht. Die erhobenen Daten werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Journalisten, die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ums Leben gekommen sind
- Journalisten, deren Tod nicht untersucht wurde oder bei denen die Untersuchungsergebnisse zweifelhaft sind
- Journalisten, die aufgrund unglücklicher Umstände gestorben sind
- Journalisten, die verschwunden sind oder entführt wurden: Eine Verbindung mit der beruflichen Tätigkeit des verschwundenen oder entführten Journalisten nimmt das Zentrum bis zum Beweis des Gegenteils an.
- Übergriffe auf Journalisten während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (wie zum Beispiel Raub, Brandstiftung, Prügel usw., sowohl von unbekanntem Tätern, als auch von Banden, der Mafia, etc.)
- Journalisten, die Opfer unglücklicher Umstände wurden
- Verhaftungen und Haftstrafen für Journalisten: Falls dem Zentrum Informationen über eine unbegründete Verhaftung oder Haftstrafe eines Journalisten vorliegen, die zwar in Verbindung mit seinem Beruf, nicht aber mit der unmittelbaren Ausführung der Tätigkeit stehen muss und es Grund zu der Annahme gibt, dass die Verhaftung des betroffenen Journalisten das Ziel hat, diesen unter Druck zu setzen.
- Verfolgung von Journalisten
- Durchsuchungen von Redaktionsräumen
- Raub oder Vortäuschung eines Raubes
- Gerichtliche Verfolgung: Diese Kategorie schließt Prozesse gegen Medienunternehmen ein, bei denen angenommen wird, dass diese zum Ziel haben, die Arbeit des Mediums zu verhindern oder dass es politische Hintergründe gibt.
- Terrorakt oder Androhung eines Terroraktes
- Gewalttätige Besetzung der Redaktionsräume
- Diebstahl der technischen Ausstattung
- Ausübung von Druck durch Behörden (zum Beispiel durch die Steuerbehörde, das Eindringen in die Computersysteme etc.)
- Nicht-Bewilligung oder Verhinderung der Verbreitung von Informationen (das heißt, Vorfälle direkter Zensur, unbegründete Verweigerung von Auskünften, Einschränkung des Besuchs staatlicher Organe, Ablehnung und Entzug der Akkreditierung)
- Ermittlungen und Gerichtsprozesse im Fall von Übergriffen auf und Ermordungen von Journalisten

Das CJES schließt in seiner Datensammlung Todesfälle von Journalisten mit ein, da nach Meinung des Zentrums in der GUS solange ein Zusammenhang zwischen der professionellen Tätigkeit des ermordeten Journalisten und seinem Tod angenommen werden muss, bis das Gegenteil bewiesen ist. Da in dieser Arbeit nur geklärt werden soll, ob der Staat die Rechte der Journalisten beschneidet und sie in der Ausführung ihrer Arbeit behindert, werde ich mich auf folgende Kategorien konzentrieren, für die nachgewiesen werden kann, dass Organe des Staates in die Behinderung involviert sind: Nicht-Bewilligung oder Verhinderung der Verbreitung von Informationen, Durchführung »struktureller« Zensur in Form von zum Beispiel Durchsuchung von Redaktionsräumen, Ausübung von Druck durch Behörden und Verhaftung und Haftstrafen für Journalisten, darin eingeschlossen auch gerichtliche Verfolgung von Journalisten. Zusätzlich werde ich den Ausbau staatlicher Medienmonopole untersuchen, da die Bildung solcher Monopole die Pressekonzentration fördert und die Unabhängigkeit der Presseorgane gefährdet.

In diesen Kategorien soll zunächst geklärt werden, ob die jeweiligen Eingriffe durch den Staat unrechtmäßig sind und warum dadurch die Pressefreiheit gefährdet wird. Außerdem wird die

Häufigkeit der jeweiligen Methode angegeben und die Folgen für Redaktionen und Journalisten geklärt. Anhand von Fallbeispielen soll gezeigt werden, dass staatliche Organe gezielt Journalisten in ihrer Arbeit behindern, die für kritische Berichterstattung bekannt sind. Die Fallbeispiele sind zum Teil den Daten von CJES entnommen, zum Teil greife ich auf Daten von »amnesty international« (ai) zurück.

Obwohl die verwendeten Daten als seriös zu betrachten sind, da sie von staatlich unabhängigen anerkannten Organisationen erhoben werden, sind sie nicht repräsentativ, da die NGOs darauf angewiesen sind, dass von Repressionen betroffene Journalisten sich an sie wenden und ihren Fall öffentlich machen. Es ist anzunehmen, dass viele Betroffene aus Angst vor weiteren Übergriffen oder einem Berufsverbot schweigen. Desweiteren kann davon ausgegangen werden, dass viele Journalisten gar nicht die Möglichkeit haben, ihren Fall anzugeben. Angenommen werden muss auch, dass einige Betroffene die Rechtslage nicht genau kennen und nicht wissen, dass ein Rechtsverstoß vorliegt. Die hier verwendeten Daten geben also nur einen Ausschnitt wieder. Dieser erscheint aber ausreichend, um bestimmte staatliche Strategien gegenüber Massenmedien systematisch beschreiben zu können.

4.1. Verhinderung der Verbreitung von Informationen

Unter der Verhinderung der Verbreitung von Informationen ist jede Art der Einflussnahme auf den Erhalt und die Herstellung, bzw. die Verbreitung von Massenmedien und -informationen zu verstehen. Dazu zählen sowohl die einfache Verweigerung von Auskünften, die Verweigerung des Zutritts zu öffentlichen Sitzungen und Gebäuden, als auch die Beschlagnahmung von Zeitungen oder die Verweigerung und der Entzug der Akkreditierung von Journalisten. Für eine genaue Auflistung der unterschiedlichen Einflussnahmen durch den Staat siehe Tabelle 1.

Tabelle 1: Formen der Verhinderung der Verbreitung von Informationen und ihre Häufigkeit in den Jahren 2000 – 2004

Art der Einmischung	2000	2001	2002	2003	2004	gesamt
Verweigerung d. Zutritts zu öffentl. Gebäuden etc. trotz Akkreditierung	0	6	16	25	23	70
Auskunftsverweigerung	3	5	10	12	8	38
Beschlagnahmung v. Auflagen	0	9	8	25	8	50
Verbot d. Herstellung, Verbreitung +Sendung v. Materialien	6	6	11	16	4	43
Verweis v. Journalisten aus öffentl. Sitzungen, etc.	0	6	2	12	7	27
Verbot d. Berichterstattung	1	1	9	4	4	19
Akkreditierungsverweigerung	1	3	3	11	4	22
Direkte Einflussnahme	3	7	5	0	2	17
Verhinderung v. Sendungen	0	1	6	15	6	28
Verhinderung v. Verbreitung, Herstellung	0	0	1	5	6	12
Andere	0	1	3	3	2	9
Beschlagnahmung d. Arbeitsmaterials	0	3	2	3	2	10
Fehlende Informationen für akkreditierte Journalisten	0	2	0	1	3	6
Kündigung / Schließung v. staatl. Seite	1	3	0	0	0	4
Zensur	0	0	1	1	2	4
Verweigerung d. Zutritts ohne Einladung	0	2	0	0	1	3
Entzug der Akkreditierung	0	0	2	0	0	2
<i>gesamt</i>	<i>15</i>	<i>55</i>	<i>79</i>	<i>133</i>	<i>82</i>	<i>364</i>

Quelle: Centr Ėkstremal'noj Žurnalistiki: Narušenje prav Žurnalistov. Nepredostavlenie ili vosprepjastvovanie rasprostranjeniju informacii, <http://www.cjes.ru>

Im gesamten Zeitraum zwischen 2000 und 2004 zählte CJES 364 derartige Eingriffe in die Rechte von Journalisten. Dabei ist zu beobachten, dass die Zahl der Rechtsverstöße in der Zeit vom Amtsantritt Putins im Jahr 2000 bis zur Dumawahl im Dezember 2003 stark zu-, im Jahr 2004

wieder leicht abnahm. Die relativ geringe Anzahl an Verstößen im Jahr 2000 ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Amtszeit Putins als Präsident erst im Januar desselben Jahres begann. Allerdings ist es auch möglich, dass im Jahr 2000 zunächst nicht so viele Verstöße gezählt wurden, da das Zentrum erst in diesem Jahr gegründet wurde und so als Anlaufstelle für Journalisten noch nicht bekannt genug war. Aufgrund der Fülle an Daten und der Verschiedenartigkeit der Verstöße werde ich mich in dieser Analyse auf den am häufigsten registrierten Verstoß gegen Journalistenrechte, sowie die Probleme rund um die Akkreditierung von Journalisten beschränken.

Der häufigste Verstoß gegen die Rechte von Journalisten ist die Verweigerung des Zutritts zu öffentlichen Gebäuden, Sitzungen, Pressekonferenzen oder öffentlichen Gerichtsprozessen trotz vorhandener Akkreditierung. Im Zeitraum von 2000 bis 2004 geschah dies laut Statistik des CJES 70 mal, am häufigsten im Wahljahr 2003 mit 25 registrierten Zutrittsverboten. Während der Wahl zur staatlichen Duma verweigerten die örtlichen Sicherheitskräfte Journalisten besonders häufig den Zutritt zu Wahllokalen, trotz gültiger Akkreditierung.

Die Verweigerung des Zutritts zu öffentlichen Gebäuden, Gerichtsverhandlungen etc. stellt deshalb einen Verstoß gegen geltendes Recht dar, weil Journalisten laut Artikel 47 des Gesetzes über die Mittel zur Masseninformation berechtigt sind, staatliche Organe, Organisationen, Betriebe, Behörden, gesellschaftliche Vereinigungen oder ihre Pressedienste aufzusuchen, um dort Informationen zu erhalten. Wird ihnen dieses grundlegende Recht verweigert, so ist eine unabhängige, umfassende Berichterstattung über gesellschaftlich relevante Ereignisse nicht mehr garantiert. In den von CJES registrierten Fällen waren die Journalisten für die Berichterstattung über die den Zutritt verweigernde Behörde akkreditiert und hatten nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Häufig geschieht die Verweigerung des Zutritts unter fadenscheinigen Erklärungen.

Im Februar 2003 wurde der Journalistin Elena Rogačeva in Joškar-Ola (Region Marij Èl) der Zutritt zu einer Sitzung der Versammlung der Republik verweigert, mit der Begründung, dass eine Berichterstattung über diese Sitzung nicht zur Erklärung der Arbeit des Republikparlaments beitragen würde. Die Journalistin arbeitet für die Zeitung »Moskovskij Komsomolec«, die im Jahr 2003 mit einer Auflage von 1.400 000 erschien. Im Fall Elena Rogačevas entschied die Behörde eigenmächtig, welche Informationen über das Gebietsparlament gesellschaftlich relevant sind und welche nicht. Diese Entscheidung obliegt nicht den Behörden, sondern den Journalisten.

Im Juli 2003 wurde einem Fernsehteam der »Televizionnoe Agenstvo Urala« in Ekaterinburg das Recht verwehrt, an einer Pressekonferenz des Generaldirektors des Ural-Bergmetallwerks, Andrej Kozicyn, teilzunehmen. Die Pressesprecherin des Unternehmens äußerte sich zu dem Vorfall wie folgt: »Wir glauben, dass wir das Recht haben, die Zusammenarbeit mit denjenigen Massenmedien zu verweigern, die Menschen öffentlich wie Dreck behandeln.« In diesem Fall wurde die Verweigerung des Zutritts ganz offen mit der Antipathie gegenüber einem bestimmten Medium begründet. Sie ist jedoch rechtlich nicht haltbar, denn Journalisten haben laut Artikel 47 des Gesetzes über die Mittel zur Masseninformation sowohl das Recht, von öffentlichen Amtsträgern empfangen zu werden und Informationen zu erhalten, als auch, ihre persönlichen Urteile und wertenden Kommentare zu veröffentlichen. Dies ist wichtig, um eine öffentliche Diskussion zu gewährleisten und auch, damit die Presse ihre kritische Funktion wahrnehmen kann. So kann und darf es nicht ausbleiben, dass Behörden und Amtsträger in der Öffentlichkeit kritisiert werden.

In einigen Fällen wird Journalisten auch einfach der Zutritt zu den Eingangshallen und Fluren öffentlicher Gebäude oder Regierungsgebäuden verwehrt, so geschehen zum Beispiel in Moskau im Oktober 2004. Dort verweigerte der föderale Sicherheitsdienst zum Zeitpunkt der Sitzung der nach der Geiselnahme in einer Schule in Beslan in der Republik Inguschetien im September 2004 gebildeten Kommission Journalisten den Zutritt zu den Fluren des Parlamentsgebäudes. CJES nimmt an, dass die Sicherheitskräfte so verhindern wollten, dass die anwesenden Journalisten

durch die Türen des Sitzungssaals etwas über den Inhalt der Sitzung erfahren könnten. Diese Maßnahme ist ebenfalls ein Verstoß gegen geltendes Recht, denn Behörden sind nicht nur verpflichtet, akkreditierte Journalisten über anstehende Sitzungen zu informieren, sondern auch über deren Inhalte, sofern sie keinem staatlich geschützten Geheimnis unterliegen. Gerade die Geiselnahme von Beslan war von großem öffentlichen Interesse, sodass Journalisten nicht an der Berichterstattung über im Zusammenhang mit ihr stehende Fakten gehindert werden sollten.

Wie oben bereits erwähnt, werden Journalisten durch eine Akkreditierung besondere Rechte eingeräumt. Laut Artikel 48 des Gesetzes über die Mittel zur Masseninformaton sollen akkreditierte Journalisten bei Pressekonferenzen, Versammlungen, öffentlichen Sitzungen, etc. bevorzugt werden, die Information über die bevorstehende Sitzung von Seiten der akkreditierenden Behörde ist Pflicht. Bevorzugten Journalisten müssen die Sitzungsprotokolle und Stenogramme zur Verfügung gestellt werden. So sollen günstige Bedingungen für die Berichterstattung geschaffen werden. Allerdings wird dieses Instrument von Behörden und Organisationen auch häufig missbraucht, um Journalisten an der Berichterstattung zu hindern.

Im Zeitraum von 2000 bis 2004 wurden von CJES insgesamt 22 Akkreditierungsverweigerungen registriert, davon am meisten (11) im Wahljahr 2003. Entzogen wurde die Akkreditierung laut CJES allerdings nur zweimal im Jahr 2002.

Für die Akkreditierung von Journalisten ist jede Behörde oder Organisation befugt, eigene Bedingungen zu schaffen. Deshalb ist es von Behörde zu Behörde unterschiedlich, welche Dokumente für eine Akkreditierung vorgelegt werden müssen. Jens Deppe erläutert die gängige Praxis der Akkreditierung in Russland wie folgt:

Sehr verbreitet ist die Gewohnheit, den Redaktionen ins Einzelne gehende Auskünfte über die Journalisten abzuverlangen, für die eine Akkreditierung beantragt wird, und zusätzliche Anforderungen zu stellen, wie zum Beispiel eine detaillierte Biographie, die Aufdeckung der Pseudonyme, ein Tätigkeitszeugnis oder den Nachweis einer geeigneten beruflichen Ausbildung.

Diese ins Detail gehenden Angaben verletzen allerdings die rechtlich geschützte Privatsphäre von Journalisten. Mit Hilfe dieser Regeln wird kritischen Journalisten häufig die Akkreditierung verweigert. Die von CJES aufgelisteten Fälle belegen die Schwierigkeiten, die Journalisten bei ihren Bemühungen um eine Akkreditierung haben.

Im Oktober 2003 wurde Journalisten der Presseagentur »Regnum« in Archangelsk die Akkreditierung für eine Pressekonferenz der Regionalabteilung der Partei »Edinnaja Rossija« (*Einiges Russland*) ohne Angabe von Gründen verweigert. Der Chefredakteur der Agentur erhielt, als er nach den Gründen fragte, folgende Auskunft vom Pressesprecher der Partei:

Wir wollen nichts mit Ihnen zu tun haben. Wir laden diejenigen ein, die, im weiten Sinne, objektiv sind. Wir prozessieren zur Zeit mit Ihnen. Ist der Prozess beendet, werden wir mit Ihnen eine Beziehung aufbauen. Fragen dürfen gestellt werden und wir werden Ihnen antworten.

Diese Entscheidung ist deshalb problematisch, weil Medien das Recht auf Informationen zusteht, unabhängig davon, in welcher Beziehung sie zu der informierenden Behörde oder Organisation stehen. Wird dieses Recht auf Information begrenzt, wie zum Beispiel hier mit der Begründung eines anhängigen Verfahrens, so ist, wie Stanislav Ševerdjaev betont, dass Monopol der Medien im Umgang mit der Staatsmacht gefährdet. Dass heißt, Behörden und Organisationen dürfen nicht berechtigt sein, Akkreditierungen zu verweigern, weil sie einem Medium aus verschiedenen Gründen Subjektivität unterstellen.

Etwas ähnliches geschah Journalisten in Irkutsk im Jahr 2001 bei der Amtseinführung des neuen Gouverneurs der Region. Ihnen wurde die Akkreditierung mit der Begründung verweigert, sie

seien Anhänger des direkten Konkurrenten des Gouverneurs bei der vorhergegangenen Wahl gewesen.

Bei ihren Bemühungen um den Erhalt einer Akkreditierung für ein Treffen mit dem Gouverneur der Region Primorskij Kraj, Sergej Mironov, im Jahr 2002 wurde die Zeitung »Rybak Primor'ja« aufgrund des großen Andrangs an Medien, die Interesse an diesem Treffen zeigten, abgelehnt. Eine Auswahl an Medien zu treffen, die teilnehmen dürfen und solchen, denen es nicht gestattet wird, ist nicht rechtmäßig. Jeder Journalist hat das Recht auf Information und es darf nicht entscheidend sein, wieviele Vertreter der Presse einen offiziellen Termin wahrnehmen wollen, denn Behörden sind zur Information verpflichtet.

Im Jahr 2002 verabschiedete das Regionalparlament in Tomsk ein ergänzendes Gesetz zu den bestehenden Akkreditierungsregeln. Akkreditiert werden dürfen seitdem keine Journalisten von Medien mehr, deren Inhalt teilweise pornografischer Natur ist. Von einer Akkreditierung ausgeschlossen sind außerdem Anzeigenblätter. Seit 2002 darf in Tomsk die Akkreditierung entzogen werden, wenn der akkreditierte Journalist länger als ein halbes Jahr nicht mehr über die Arbeit der Duma berichtet hat. Damit wird den Journalisten praktisch vorgeschrieben, dass sie zu berichten haben, da sie sonst um ihre Akkreditierung fürchten müssen. Diese Vorschrift ist ein entscheidender Einschnitt in die vorgeschriebene Unabhängigkeit der Redaktionen. Außerdem verletzt sie die im Gesetz über die Mittel zur Masseninformaton festgelegten Regeln, nach denen eine Akkreditierung entzogen werden kann. Dies ist nämlich nur dann erlaubt, wenn der Journalist gegen Akkreditierungsbedingungen verstoßen oder den Tatsachen nicht entsprechende Nachrichten veröffentlicht hat, die die Ehre und Würde der akkreditierenden Organisation in Verruf gebracht haben. Ein Entzug der Akkreditierung ist allerdings auch dann erst nach einer gerichtlichen Entscheidung möglich. Eine Erweiterung dieser Bedingungen ist laut eines Urteils des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation nicht erlaubt, da Artikel 48 des Gesetzes über die Mittel zur Masseninformaton bereits abschließend Gründe für die rechtmäßige Entziehung der Akkreditierung auflistet.

Ein Entzug der Akkreditierung wurde von CJES im Untersuchungszeitraum nur zweimal registriert.

Im Januar 2002 entzog die gesetzgebende Versammlung in Sankt Petersburg dem Fotografen Evgenij Pavlenko, der für die Zeitung »Kommersant"-Sankt-Peterburg« arbeitet, die Akkreditierung wegen Verstoßes gegen die Regeln. Er hatte auf einer Pressekonferenz der gesetzgebenden Versammlung nach der Eröffnung deren Sprecher Sergej Tarasov fotografiert, als dieser die Inhalte der Pressekonferenz über die Bilanz der Arbeit der gesetzgebenden Versammlung im Jahr 2001 vorstellte. Laut einer Sprecherin der Versammlung ist dieser Redebeitrag als geheim eingestuft worden, sodass das auch Fotografieren untersagt war. Die »Kommersant"-Sankt-Peterburg« bestreitet jedoch, über das Verbot aufgeklärt worden zu sein.

Im September 2002 entzog die städtische Versammlung der Stadt Joškar-Ola (Marij El) dem Redakteur für Nachrichten und Informationen Jakov Belenkov bei der Zeitung »Marijskaja Pravda« die Akkreditierung mit folgender Begründung:

[...] wir wenden uns gerne an die Zeitung Marijskaja Pravda und sind bereit, mit den Vertretern aller Massenmedien zusammenzuarbeiten, aber wir haben uns entschieden, auf die Dienste eines Journalisten zu verzichten, welcher sich erlaubt, absolut unkorrekte Äußerungen an die Adresse des Präsidenten der Republik, des Bürgermeisters der Stadt, der Exekutive und der Legislative zu richten sowie einseitig über die städtischen Probleme zu berichten.

Eine einseitige Berichterstattung und wertende Äußerungen gegenüber öffentlichen Amtsträgern gehören jedoch nicht zu den Gründen, die laut Gesetz einen Entzug der Akkreditierung rechtfertigen.

Es bleibt festzuhalten, dass sich Behörden und Organisationen häufig nicht an ihre Pflicht zur Information halten und versuchen, unangenehme Themen der Berichterstattung durch Journalisten zu entziehen. Die Akkreditierung scheint für die Behörden und Organisationen eher ein Mittel zur Kontrolle missliebiger Journalisten zu sein als zur Erleichterung ihrer Arbeit.

4.2. Strukturelle Zensur

Die Bezeichnung »strukturelle Zensur« benennt solche Eingriffe von staatlicher Seite, die keinen direkten Zusammenhang mit der Verbreitung von Informationen durch die betroffenen Medien haben. Harald Gesterkamp beschreibt diese Art der Einmischung durch den Staat wie folgt:

Dazu kommen Entwicklungen, die der OSZE-Beauftragte für Medienfreiheit, Freimut Duve, als »strukturelle Zensur« beschreibt: plötzlich werden die Mieten für Verlage erhöht oder die Behörden schließen Redaktionsräume, weil Feuerschutzbestimmungen verletzt worden seien.

Die »strukturelle Zensur« beinhaltet also eine Einmischung von staatlicher Seite, die nicht in Bezugnahme auf das Gesetz über die Mittel zur Masseninformation geschieht, sondern in ihrer Begründung auf andere Rechtsverordnungen zurückgreift.

In seiner Statistik führt CJES sowohl die Ausübung von Druck durch Behörden (z.B. die Steuerbehörden), als auch die Weigerung staatlicher Druckereien, Publikationen zu drucken, auf. CJES nennt in diesem Zusammenhang auch Prozesse gegen Massenmedien, bei denen angenommen wird, dass sie einen politischen Hintergrund haben oder mit dem Ziel geführt werden, die Medien am Erscheinen zu hindern. Für CJES zählen auch Durchsuchungen der Redaktionsräume, das Einsetzen neuer Chefredakteure oder Direktoren und das Abschalten der Stromversorgung, das Kappen der Telefon- und Internetverbindungen, Verwarnungen und die Beschlagnahmung des Vermögens der Massenmedien zur strukturellen Zensur. Außerdem zählen dazu laut CJES auch Brandstiftung, Einbruch und Raub.

Ich konzentriere mich in meiner Analyse wieder nur auf die Fälle, die im direkten Zusammenhang mit staatlicher Einmischung zu sehen sind. Aus diesem Grund habe ich bei der Auswertung der Daten aus den bearbeiteten Jahren Raub, Brandstiftung und Einbruch ausgenommen, weil dem Staat in diesen Fällen keine direkte Einmischung nachgewiesen werden kann. Für den Zeitraum 2000 – 2004 registrierte CJES insgesamt 188 Fälle struktureller Zensur. Für eine genaue Auflistung siehe Tabelle 2.

Dabei verdoppelte sich die Zahl der Eingriffe von 2000 bis 2001, ging im Jahr 2002 wieder etwas zurück, um 2003 wieder zuzunehmen. Es ist anzunehmen, dass der rasche Anstieg im Jahr 2001 auf die Festigung der Macht Putins nach seinem Amtsantritt im Jahr 2000 zurückzuführen ist. Im Jahr 2001 setzte er das erste mal Maßnahmen zur Umsetzung seiner Vorstellungen von einer »gelenkten Demokratie« durch. Der Anstieg im Jahr 2003 kann auf die Dumawahlen im Dezember zurückgeführt werden, für die eine wohlwollende Berichterstattung über regierungsnahe Parteien sichergestellt werden musste.

Die häufigsten Fälle sind mit je 55 Anwendungen gerichtliche Verfahren gegen Massenmedien und Durchsuchungen von Redaktionsräumen. Barbara Oertel sieht in diesen Fällen vor allem die Steuerbehörde als Hauptakteur.

Wenn kritische Journalisten in Moskau, Kiev oder Minsk die Worte »Nalogovaja Policija« [Steuerpolizei, Anm. d. Verf.] oder Analoges hören, werden sie blaß. Denn die Steuerpolizei geht gerade bei den oppositionellen Medien ständig ein und aus. Und sie findet garantiert immer etwas, für die Betroffenen mit fatalen Folgen. So werden mit dem Verweis auf finanzielle Unregelmäßigkeiten und nicht bezahlte Steuerschulden Bankkonten eingefroren oder das Equipment in den Redaktionen beschlagnahmt.

Tabelle 2: Formen struktureller Zensur in den Jahren 2000 – 2004 und ihre Häufigkeit

Art des Druckes	2000	2001	2002	2003	2004	gesamt
Durchsuchung der Räumlichkeit	7	25	10	10	3	55
Ermittlungsverfahren	1	12	17	14	11	55
Besetzung d. Redaktion durch staatl. Sicherheitsdienst	7	3	4	7	3	24
Verwarnung	0	2	6	5	2	15
Weigerung d. staatl. Druckerei	0	0	1	4	5	10
Eindringen in PC-Settings	2	2	2	0	3	9
Andere	0	1	3	5	0	9
Abschalten d. Energie-, Telefon-, Internetversorgung	0	2	3	0	3	8
Einmischung in innere Angelegenheit d. Redaktion	0	0	0	5	1	6
Beschlagnahmung v. Vermögen, Aktien	0	3	1	1	0	5
Einsetzen d. »passenden« Chefredakteurs, Direktors	0	1	0	2	1	4
Ausweisung aus Redaktionsräumen	0	1	1	0	2	4
Befehl zur Berichterstattung	0	0	0	3	1	4
Vorladung	0	0	0	0	3	3
Beschlagnahmung alter Ausgaben	0	3	0	0	0	3
Versperrung d. Zugangs zum Arbeitsplatz	0	0	1	0	1	2
Steuerverfahren	0	0	0	2	0	2
<i>Gesamt</i>	<i>17</i>	<i>55</i>	<i>49</i>	<i>58</i>	<i>39</i>	<i>218</i>

Quelle: Centr Ėkstreml'noj Žurnalistiki: Narušenie prav Žurnalistov. Nepredostavlenie ili vosprepjastvovanie rasprostraneniju informacii, <http://www.cjes.ru>

Häufig (in den Jahren 2000 – 2004 10 Mal) weigern sich auch staatliche Druckereien, die Medien zu drucken. Da in Russland fast alle großen Druckereien in staatlicher Hand sind, sind die Medien jedoch in den meisten Fällen auf diese angewiesen. Barbara Oertel beschreibt dieses Phänomen so:

Eine weitere beliebte Schikane ist die Weigerung staatlicher Druckereien, oppositionelle Medien, so sie denn mißliebige Artikel enthalten, zu drucken. Diese Methode funktioniert deshalb so effektiv, weil in allen drei Ländern [die Autorin bezieht sich hier auf die Ukraine, Belarus und Russland, Anm. d. Verf.] das Druckereiwesen fast ausschließlich oder zu großen Teilen immer noch in der Hand des Staates ist.

Gerichtsverfahren gegen Massenmedien werden häufig aufgrund von Verleumdungsklagen geführt. So klagte beispielsweise der oberste Richter im südrussischen Krasnodar, Černov, im Jahr 2002 gegen die »Novaja Gazeta«, weil diese einen Artikel veröffentlicht hatte, in dem der Journalist Sergej Solovkin fragte, wie der Richter sich mit einem Gehalt von monatlich etwa 300 Dollar einen Luxuswagen, teure Uhren und eine Villa am Schwarzen Meer leisten könne. Solovkin unterstellte dem Richter indirekt Anfälligkeit für Korruption, da er im gleichen Artikel einen Fall schilderte, in dem unter dem Vorsitz Černovs die Klage einer Frau verschleppt worden war, die von einem hohen staatlichen Amtsträger um ihre Wohnung gebracht worden war. Die Richterin Elena Ptanskaja verurteilte die »Novaja Gazeta« zur Zahlung eines Schadensersatzes von umgerechnet etwa 1,5 Millionen US-Dollar. Mit diesem überzogenen Urteil, das sich nicht an die Vorgabe des Gesetzes über die Mittel zur Masseninformaton hält, nach der Schadensersatzsummen nur in einer Höhe, die den finanziellen Verhältnissen des Mediums entspricht auferlegt werden dürfen, trieb die Richterin die Zeitung fast in den Ruin, denn hinzu kam kurze Zeit später ein weiteres Urteil gegen die »Novaja Gazeta«. Dieselbe Richterin verurteilte die Zeitung zu einer Zahlung von 500.000 Dollar Schadensersatz aufgrund einer Klage der Mešprom Bank aus Moskau. Diese gab als Begründung ihrer Klage an, dass sie aufgrund eines Artikels der »Novaja Gazeta« einen Schaden in Höhe von 500.000 Dollar erlitten habe. Nachdem sich der russische Journalistenverband mit einem Aufruf an die Öffentlichkeit gewandt hatte, »[...] die Gerichtsentcheidung hätte geltendes Recht mit dem Ziel manipuliert, es zur Schließung eines Presseorgans zu mißbrauchen.«, einigten sich die »Novaja Gazeta« und Richter Černov Mitte April auf einen Kompromiss: Die Zeitung räumte Fehler bei der Berichterstattung ein, im Gegenzug wurde die

Schadensersatzsumme auf ein vernünftiges Niveau gesenkt, durch das gewährleistet war, dass die »Novaja Gazeta« bestehen bleiben konnte.

Neben Gerichtsverfahren sind auch Durchsuchungen von Redaktionen ein häufiger Eingriff in die Pressefreiheit. Von 2000 bis 2004 registrierte CJES 55 Durchsuchungen.

Im Januar 2001 durchsuchte die Polizei die Redaktionsräume der Zeitung »Den' za dnev« in Volgograd. Bei den kurz vorher abgehaltenen Gouverneurswahlen hatte diese den Unternehmer Oleg Savčenko unterstützt, den stärksten Konkurrenten des amtierenden Gouverneurs Nikolaj Maksjutj. Die Journalisten der Zeitung »Den' za dnev« bezeichneten diesen als Schützling der kommunistischen Partei und des Erdölkonzerns LUKOIL. Nach der Wiederwahl Maksjutys durchsuchte die Polizei am 31. Januar die Redaktionsräume und stellte Materialien, die sich inhaltlich gegen Maksjutj richteten, sicher. Die Durchsuchung fand ohne Begründung und richterliche Anordnung statt. Das legt den Schluss nahe, dass sie zum Ziel hatte, die Arbeit der Redaktion zu behindern und die Redakteure unter Druck zu setzen.

Im Februar 2002 durchsuchten Mitarbeiter der Abteilung zur Bekämpfung von Wirtschaftsdelikten die Redaktionsräume der Zeitung »AIF-Mordovija« und beschlagnahmten die Computer, auf denen sich die Umbrüche für die Ausgabe des folgenden Tages befanden. Begründet wurde die Beschlagnahmung mit einem Verdacht gegen einen Universitätsprofessor in Mordovija, der einem seiner Studenten eine Kontrollarbeit verkauft haben sollte. Besagter Student arbeitete für die »AIF Mordovija« und die gekaufte Kontrollarbeit sollte sich auf einem der Computer der Redaktion befinden. Mit der Sicherstellung der Computer wurde die Arbeit der Redaktion unterbrochen und die Herausgabe der Zeitung musste für einige Zeit eingestellt werden. Es stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme: Muss die Arbeit einer Redaktion und damit die Herausgabe einer Zeitung unterbrochen werden, um einem Professor Korruption in einem wenig bedeutenden Fall nachzuweisen? Möglicherweise wäre der Nachweis auch auf anderem Wege gelungen. Deshalb kann auch hier angenommen werden, dass diese Maßnahme dazu diente, die Arbeit der Redaktion zu behindern.

Häufig nimmt CJES dies auch als den eigentlichen Grund dafür an, wenn Redaktionen die Stromversorgung gekappt, das Internet abgestellt oder die Telefonverbindung unterbrochen wird. Fälle dieser Art traten im genannten Zeitraum acht Mal auf. Wie im folgenden Fall hatte diese plötzliche Unterbrechung der Versorgung mit für eine Redaktion wichtigen Ressourcen meist zur Folge, dass diese über ein bedeutendes Ereignis nicht berichten konnte.

Im März 2003 wurde der Internetzeitung »Vsluch.ru« für einen Tag die Telefonleitung für eingehende Anrufe unterbrochen. Die Telefongesellschaft erklärte vage, dass dieser Vorfall mit einer Panne innerhalb des Netzes im Zusammenhang stehe, die erst am nächsten Tag behoben werden könne. Dieser Vorfall ereignete sich am Tag der Anreise des russischen Präsidenten, sodass die Redaktion während des gesamten Aufenthalts Vladimir Putins nicht angerufen werden konnte. Die Redakteure der Zeitung glauben nicht an eine Panne, da ihnen tags zuvor telefonisch mitgeteilt wurde, dass ihnen die Telefonleitung gekappt würde, falls sie sich nicht zum Vorbereitungstreffen auf den Besuch Putins einfinden würden.

Neben solchen Drohungen sind auch Verwarnungen ein häufig angewandtes Mittel, um Journalisten und Redaktionen unter Druck zu setzen. Zwischen 2000 und 2004 wurden 15 Verwarnungen staatlicher Organisationen und Behörden gegenüber Redaktionen ausgesprochen, die im Zusammenhang mit vorhergehender kritischer oder oppositioneller Berichterstattung standen. In der Mehrzahl der Fälle riefen die zuständigen Gouverneure persönlich beim Chefredakteur an oder sie bestellten ihn in ihr Büro, um Rechenschaft über bestimmte Artikel zu fordern. Nach der Unterredung erhält die betroffene Zeitung eine Verwarnung mit der Auflage, diese Art der Berichterstattung in Zukunft zu unterlassen. Da eigentlich alle kleinen Zeitungen in der russischen

Provinz von den Subventionen der regionalen Regierungen abhängig sind, können solche Verwarnungen das Todesurteil für die Redaktionen bedeuten.

So wurde beispielsweise im Januar 2003 die in Groznyj (Tschetschenien) ansässige Wochenzeitung »Maršo« vom Vorsitzenden des operativen Stabes zur Durchführung konterterroristischer Operationen im südlichen Kaukasus, Il'ja Šabalkin, wegen einiger, seiner Meinung nach unzulässiger, öffentlicher Äußerungen über seine Person verwarnt. Außerdem warf er der Zeitung ungenaue Wiedergabe seiner Aussagen vor. Nach Einschätzung des Direktors der staatlichen Nachrichtenagentur in Tschetschenien, Aslanbeka Batalova, sei diese Verwarnung als ein Versuch zu werten, das freie Wort in der Republik zu verbieten.

Anhand dieser Beispiele lässt sich ableiten, dass die »strukturelle Zensur« häufig dann angewendet wird, wenn Medien unbequem werden, weil sie kritisch berichten, ihnen aber kein Verstoß gegen geltendes Recht nachgewiesen werden kann. Mit der »strukturellen Zensur« wird versucht, die Arbeit von Redaktionen und Journalisten zu beeinflussen und zu behindern.

4.3. Verhaftungen und Haftstrafen

In der Rubrik Verhaftungen und Haftstrafen von Journalisten registriert CJES die Fälle, in denen Informationen über eine unbegründete oder rechtswidrige Verhaftung vorliegen. Diese stehen in Verbindung mit dem Beruf der Journalisten, müssen aber nicht unmittelbar bei der Ausführung ihrer Tätigkeit geschehen sein. Von Gerichten verhängte Haftstrafen werden dann registriert, wenn es für CJES Anlass zu der Annahme gibt, dass die Arbeit der rechtsprechenden Organe durch die professionelle Tätigkeit der Journalisten hervorgerufen wurde und zum Ziel hat, diese unter Druck zu setzen. Zwischen 2000 und 2004 wurden insgesamt 94 Verhaftungen und 4 Haftstrafen registriert. Auch in dieser Kategorie wurden im Jahr 2003 die meisten Vorfälle gezählt, wie Tabelle 3 zeigt. Auch die Schwankung der Anzahl der Fälle ist eine ähnliche wie in den vorangegangenen Kategorien. Nach einem langsamen Beginn im Jahr 2000 folgt ein starker Anstieg im Jahr 2001, der 2002 wieder etwas abflaut, um sich im Wahljahr 2003 erneut zu verstärken.

Tabelle 3: Verhaftungen und Haftstrafen von Journalisten in den Jahren 2000–2004 und ihre Häufigkeit

	2000	2001	2002	2003	2004	gesamt
Verhaftungen	13	24	19	29	19	94
Haftstrafen	1	2	0	0	1	4
<i>gesamt</i>	<i>14</i>	<i>26</i>	<i>19</i>	<i>29</i>	<i>20</i>	<i>98</i>

Quelle: Centr Ėkstremaal'noj Žurnalistiki: Narušenie prav Žurnalistov. Nepredostavlenie ili vosprepjastvovanie rasprostraneniu informacii, <http://www.cjes.ru>

Zur Erläuterung der Kategorie werde ich mich auf zwei bekannte Fälle konzentrieren. Im Jahr 2001 wurde Grigorij Pas'ko nach bereits mehrjähriger Haft wegen Geheimnisverrats verurteilt. Außerdem werde ich den Fall von Ol'ga Kitova schildern, einer Journalistin und Abgeordneten im Regionalparlament von Belgorod, die zum Thema Korruption arbeitete.

Grigorij Pas'ko war Marineoffizier und Journalist. In dieser Funktion arbeitete er für die Marinezeitschrift »Boevaja Vachta«. Anfang der neunziger Jahre erhielt er von der russischen Flottenführung den Auftrag, über Umweltvergehen des Militärs zu berichten. In Erfüllung dieses Auftrages filmte er im Jahr 1993 die Verklappung radioaktiven Abfalls im Japanischen Meer durch die russische Marine und stellte diesen Film auch dem japanischen Staatsfernsehen zur Verfügung. Außerdem berichtete er über die Verstrickung des russischen Geheimdienstes FSB in diese illegalen Atommülltransporte. Die Praxis, ausländischen Auftraggebern Informationen zur Verfügung zu stellen, hat sich Anfang der neunziger Jahre entwickelt und ist zu einem allgemein akzeptierten Nebenerwerb russischer Journalisten geworden, solange diese keine Staatsgeheimnisse weitergeben. Aufgrund der spärlichen Informationspolitik der russischen Regierung gegenüber ausländischen Medien sind diese auf Informationen Dritter angewiesen. Auch Pas'ko

erhielt so desöfteren Geld für Informationen von japanischen Auftraggebern. Nach eigener Aussage überstieg das Honorar jedoch selten 100 US-Dollar. Der folgende Vorfall, geschildert von Jens Siegert, führte später zur Anklage wegen Spionage:

Im Oktober 1993 strahlte der japanische Fernsehsender NHK Fragmente eines von Pas'ko gefertigten Video-Dokumentarfilms mit dem Titel »Zone erhöhter Gefahr« (Zona povyšennoj opasnosti) aus. Darin ist zu sehen, wie alte, offensichtlich unbrauchbare Munition, Granaten und anderes Militärmaterial von einem Schiff der rußländischen Pazifikflotte ins Japanische Meer geworfen wurde. Die Tatsache, daß dieser Film in Japan ausgestrahlt wurde, bevor er im rußländischen Fernsehen zu sehen war, bezeichnete die Staatsanwaltschaft später in ihrer Anklageschrift als Beweis für Pas'kos Spionagetätigkeit zugunsten Japans.

1997 (also vier Jahre später) wurde Pas'ko verhaftet und in das Hochsicherheitsgefängnis von Vladivostok gebracht. Die Staatsanwaltschaft warf ihm Hochverrat vor. In Anbetracht dessen, dass verschiedene Umweltorganisationen bereits vor Pas'ko über die Verklappung radioaktiver Abfälle durch die russische Marine berichtet hatten, nennt Reporter ohne Grenzen diesen Vorwurf »absurd«:

Keines der bei der Durchsuchung von Grigory Paskos Wohnung beschlagnahmten Dokumente war als geheim eingestuft. Die von ihm recherchierten Fakten sind längst bekannt und waren Gegenstand zahlreicher anderer Veröffentlichungen. Vielmehr stellt die Verheimlichung von Informationen über den Zustand der Umwelt sowie lebensbedrohliche Vorfälle einen Straftatbestand gemäß Artikel 41 und 42 der russischen Verfassung und Paragraph 237 des Strafgesetzbuches dar.

Bereits im ersten Prozess stellte das Gericht fest, dass Pas'ko die beschlagnahmten Dokumente »[...] auf seine Anfragen hin auf offiziellem Weg ordnungsgemäß erhalten [habe].« .

Artikel 42 der russischen Verfassung legt das Recht eines jeden auf eine wohlbehaltene Umwelt und verlässliche Informationen über ihren Zustand fest. Zusätzlich sieht das Gesetz über die Mittel zur Masseninformation in Artikel 47 explizit vor, dass Journalisten das Recht haben, über Umweltkatastrophen (und die Verklappung von Atommüll fällt unter diese Kategorie) zu berichten.

Lange Zeit hielt man Pas'ko im Gefängnis ohne Gerichtsverfahren fest. Anträge seiner Anwälte auf Aussetzung der Untersuchungshaft wurden abgelehnt. Dokumente und Beweismittel, die als geheim eingestuft wurden, wurden seinen Anwälten nicht zugänglich gemacht. Pas'kos Frau wurde das Besuchsrecht verweigert. All diese Vorfälle widersprechen der von Russland ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention. Im Juni 1999 bezog Reporter ohne Grenzen hierzu Stellung:

Pasko ist bereits seit 17 Monaten ohne Schuldspruch inhaftiert – ein klarer Verstoß gegen Artikel 5 der von Rußland ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention, die Angeklagten das Recht auf ein zügiges Gerichtsverfahren garantiert. Die Anträge seiner Verteidigung auf eine öffentliche Verhandlung und die Verlegung an einen anderen Ort, um der Einflußnahme der Militärbehörden zu begegnen, lehnte der Oberste Gerichtshof im November letzten Jahres ab.

Ohne die in den Fall involvierten japanischen Journalisten anzuhören und den Videofilm als Beweismaterial zuzulassen (obwohl die Tatsache der Übergabe an einen japanischen Fernsehsender für die Anklage und den Urteilsspruch entscheidend war), fällte das Militärgericht in Vladivostok einen Monat später am 20. Juli ein erstes Urteil. Dieses lautete auf 20 Monate Lagerhaft wegen Überschreitung der Dienstvorschrift. Die Strafe wurde jedoch auf seine bisherige Haftzeit angerechnet, sodass Pas'ko zunächst frei gelassen werden konnte. Das Urteil wurde

vom Obersten Gerichtshof im November 2000 aufgehoben, nachdem sowohl Pas'ko als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hatten. Der Oberste Gerichtshof verwies den Fall wieder an das Militärgericht in Vladivostok. Nach einem erneuten Prozess wurde Pas'ko im Dezember 2001 zu vier Jahren strenger Lagerhaft wegen Spionage verurteilt und noch im Gerichtssaal verhaftet. Kurze Zeit später erklärte das Oberste Gericht die Dienstanordnung auf deren Grundlage Pas'ko verurteilt worden war für ungültig. Trotzdem blieb er weiter in Haft, ungeachtet auch der internationalen Proteste. Auf dieses Urteil folgte ähnlich scharfe juristische Kritik wie auf das erste. Jens Siegert stellt in seinem Aufsatz die Voraussetzungen für eine Verurteilung wegen Spionage dar:

Grundlage für eine Verurteilung wegen Spionage sei, so die Expertise weiter [Expertise des »Rußländischen Anwaltskomitees zum Schutz der Menschenrechte«, Anm. d. Verf.], daß ein Bürger der Rußländischen Föderation Ausländern oder einem anderen Staat Unterstützung bei einer feindlichen Handlung zum Schaden der Sicherheit Rußlands leiste.

Aus diesem Grund ist das Urteil wegen Spionage fraglich, denn von einem solchen Schaden kann im Fall Pas'ko nicht die Rede sein.

Zwei Jahre später, am 23. Januar 2003 wurde Pas'ko auf Bewährung vorzeitig aus der Haft entlassen. Er erhielt jedoch vom Gericht Auflagen, die seine Reisefreiheit einschränken.

Pas'kos zweimalige Verurteilung aufgrund verschiedener Straftatbestände, die Tatsache, dass das an einen japanischen Fernsehsender übergebene Video, welches für das erste Urteil noch eine entscheidende Rolle gespielt hatte, in der Urteilsbegründung des zweiten Urteils gar nicht mehr erwähnt wurde, die Aufhebung des Urteils aus erster Instanz und die öffentliche Diskussion zeigen, laut Jens Siegert »[...] daß es sich primär um einen politischen Streit handelt, der durch die existierende juristische Grauzone aus konkurrierender ziviler und militärischer Gerichtsbarkeit begünstigt wird.« Russische Bürgerrechtler vermuten, dass das Urteil im Kreml gefällt wurde. Sie sind der Meinung, dass der Fall Pas'ko zeige, »[...] wie »hoch der tatsächliche Preis für die Freiheit des Wortes in Russland« sei.« Ganz sicher zeigt dieses Beispiel jedenfalls erneut, wie staatliche Organe in Russland versuchen, Journalisten an kritischer Arbeit zu hindern, da zum einen die Anklage recht konstruiert wirkt, zum anderen die Rechtmäßigkeit des Urteils umstritten ist.

Auch Ol'ga Kitova recherchierte zu einem für die regionalen Behörden unbequemen Thema. Sie schrieb regelmäßig Artikel für die »Belgorodskaja Pravda« über Korruption und Rechtsbeugung im südrussischen Belgorod. Am 21. März 2001 wurde sie das erste Mal verhaftet, das zweite mal am 22. Mai desselben Jahres, nachdem sie mehreren Vorladungen nicht gefolgt war, was jedoch unter Angabe von Gründen geschah. Aus dem Gefängnis musste sie in ein Krankenhaus verlegt werden, da sie einen Herzanfall erlitten hatte. Es wird allgemein angenommen, dass der Herzanfall eine Folge von Misshandlungen durch die Polizei sei, wie Barbara Oertel beschreibt:

Die Journalistin aus der südrussischen Stadt Belgorod und Mitarbeiterin der örtlichen Zeitung Belgorodskaja Pravda [Hervorhebung durch den Autor, Anm. d. Verf.] geriet im Mai 2000 in Folge einer Artikelserie, die einen Justizskandal aufdeckte, ins Visier der Behörden. Kitova wurde mehrmals verhaftet und dabei von Vertretern der Miliz so schwer mißhandelt, daß sie im Krankenhaus behandelt werden mußte.

Am 03. Juli 2002 wurde sie in Moskau vom Obersten Gerichtshof zu zwei Jahren und einem Monat Haft auf Bewährung verurteilt. Grundlage dieses Urteils war ein Artikel Kitovas über eine regionale Bestechungsaffäre im Zusammenhang mit Vergewaltigung. Diesen Artikel wertete das Gericht als Verleumdung und Ehrverletzung. In der Urteilsbegründung führte das Gericht auch die Verhinderung strafrechtlicher Ermittlungen auf, da Ol'ga Kitova »[...] einen Beamten

bei der Ausübung seiner Dienstpflicht beleidigt, bedroht und tätlich angegriffen [...]« habe. Die Beamten, die Ol'ga Kitova im Gefängnis misshandelten, wurden nie strafrechtlich verfolgt.

4.4. Aufbau staatlicher Medienmonopole

Eine Konzentration der Presseerzeugnisse in den Händen weniger Eigentümer zeichnete sich in Russland bereits Mitte der neunziger Jahre ab. Während in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion die Medien zunächst in den Besitz der Mitarbeiter übergangen, spitzte sich die Situation durch die Finanzkrise Mitte der neunziger Jahre zu. Die Medien wurden von Subventionen abhängig, da die Papierpreise stiegen und die Auflagenzahlen sanken. So bildeten sich Abhängigkeiten, sowohl vom Staat als auch von den so genannten Oligarchen. Die Folge waren »[...] Konzentrationsprozesse und die Monopolisierung der gesamten Medienbranche.« Im Jahr 2004 waren bereits alle überregionalen und der größte Teil der regionalen Medien auf die großen Medieneigentümer übergegangen.

Die Konzentration der Presse auf wenige Eigentümer bedeutet die Einschränkung der Vielfalt der Berichterstattung. Denn sind die Medien finanziell von ihrem Eigentümer abhängig, so setzt sich schnell die Selbstzensur durch, um der Gefahr vorzubeugen, dass die Herausgabe eingestellt wird oder Redakteure gekündigt werden. Dieses Potential erkannten die Oligarchen Mitte der Neunziger Jahre, wie Anja Kreisel in ihrem Aufsatz darstellt:

In dem vom amtierenden Präsidenten Jelzin finanziell aufwendig betriebenen Wahlkampf wurde deutlich, dass sich durch eine Mischung aus informeller und finanzieller Zuwendung an zentrale und lokale Medien ein großes Wählerpotential mobilisieren ließ. Es war daher kein Zufall, dass die wirtschaftlich angeschlagenen Medien der russischen Hauptstadt nach dem Wahlsieg von Boris Jelzin die Begehrlichkeit der Industriellen und Banken weckten. Gegenüber der Verlockung, über eine »Hauszeitung«, einen Sender und damit über Meinungsmacht zu verfügen, trat offenbar der Kostenfaktor, den ein unrentables Publikumsorgan darstellte in den Hintergrund. Die »Oligarchen« erkannten den Einfluss, den die Medien auf die politische Willensbildung ausübten, sahen in dem jungen Medien- und Werbemarkt jedoch weniger einen eigenständigen Wirtschaftsfaktor als vielmehr die Möglichkeit, sich ein Sprachrohr für Propagierung der eigenen wirtschaftlichen und politischen Ziele zu schaffen.

Seit 1995 wurden die einzelnen Beteiligungen in Holdings und Mediengruppen gebündelt. Die wichtigsten Holdings entstanden unter der Führung Boris Berezovskijs, Vladimir Potanins und Vladimir Gusinskijs, der die Media-Most Gruppe gründete. Michail Fedotov, einer der Autoren des Gesetzes über die Mittel zur Masseninformaton, sieht in der Entstehung dieser Holdings und damit der Konzentration der Presse den Staat als einen der wichtigen Akteure. Er begründet seine Auffassung damit, dass die Oligarchen nur mit Hilfe der Privatisierung reich geworden und erst durch ihre »[...] Integrierbarkeit in den Staatsapparat [...]« überhaupt Oligarchen geworden seien. Diese Verbindung zwischen dem Staat und den Oligarchen bedingt die Abhängigkeit der entstehenden Medienimperien vom Staat.

Tabelle 4 gibt einen Überblick über die verschiedenen Eigentümer wichtiger Medienerzeugnisse in Russland im Jahr 2001.

Die Sender ORT, NTV und der staatliche Sender RTR teilten sich im Jahr 2000 mehr als 60% des Fernsehmarktes.

Am Sender ORT ist der Staat mit 51% Mehrheitseigner. Die verbleibenden 49% wurden bis 2001 von Boris Berezovskij kontrolliert. Dieser verkaufte seine Anteile 2001 jedoch an den kremlnahen Oligarchen Roman Abramovič. Obwohl laut Gründungsdekret des Senders die Finanzierung nur über die Anteile der nicht-staatlichen Anteilseigner passieren soll, wurde der Aufsichtsrat

nach diesem Verkauf weitgehend durch staatsnahe Personen besetzt. Im Jahr 2004 erreichte das jetzt regierungsnahe ORT 98,8% der Bevölkerung der Russischen Föderation.

Tabelle 4: Eigentumsstrukturen in der russischen Medienlandschaft im Jahr 2001

Politischer Akteur	Zeitungen/ Zeitschriften	Fernsehen	Andere
Regierung/ Präsidialverwaltung/ Föderalversammlung	Rossijskaja gazeta, Rossijskie vesti, Parlamentskaja gazeta	ORT, RTR, Kul'tura	ITAR-TASS (Agentur), Radio Rossija, Radio Majak, Golos Rossii
Berezovskij	Nezavisimaja gazeta (Auflage 2003: 34.206), Novye izvestija, Ogonek, Komersant (Auflage 2003: 100.523)	ORT, TV-6	
Vladimir Potanin	Izvestija (Auflage 2003: 236.558), Komsomol'skaja pravda (Auflage 2003: 739.819), Antenna, AIDA, Ekspert		
Media Most, Vladimir Gusinskij	Segodnja, Itogi, 7 dnej, Karavan istorij	NTV, NTV+, Echo Moskvy	Verlagshaus Sem' dnej
Regierung Moskau, Jurij Luškov	Literaturnaja gazeta, Večernaja Moskva, Kultura, Moskovskij komsomolec, Moskovskaja pravda	TV-Centr	Moskovskoe Radio, Verlagshaus Puškinskaja ploščad
Gasprom	Trud, Rabočaja tribuna	Beteiligung an NTV	
LUKOIL	Anteile an Izvestija	REN-TV	

Quelle: Kreisel 2001, S. 253.

Vor allem Berezovskij und Gusinskij vereinten einflussreiche Medien unter sich. Mit einer kremlkritischen Berichterstattung während des ersten Tschetschenienkrieges erarbeitete sich der Sender NTV unter Gusinskij das Image eines um objektive Berichterstattung bemühten Fernsehkanals. Allerdings litt dieses Image unter der offenen Unterstützung für Präsident El'cin im Wahlkampf 1996. Der Präsident von NTV, Malašenko, gehörte dem Wahlkampfstab El'cins an, der Sender erhielt nach der Wahl die Frequenz des landesweit empfangbaren vierten Kanals. Bis 2001 war der drittgrößte landesweit empfangbare Sender Russlands privat geführt. Bis 1998 sah es so aus, als werde NTV zu einer der wenigen russischen Fernsehanstalten, die gewinnbringend geführt werden. Anfang 1998 nahm Media Most einen Kredit in Höhe von 211,6 Millionen US-Dollar bei der Vnešekonombank für die Finanzierung eines Satelliten auf. Der Kredit galt für zwei Jahre plus ein Jahr möglicher Verlängerung. Nach Ablauf der zweijährigen Frist verweigerte die Bank eine Verlängerung und forderte die vollständige Rückzahlung des Kredits. Olessia Koltsova nimmt an, dass diese Verweigerung politische Gründe hatte:

The contract was terminated after consultations with the head of President Yeltsin's administration, Alexander Voloshin [...]. The event also coincided with the foundation of the new ministry of media, headed by the founder of the then monopolistic Video International [Hervorhebung durch den Autor, Anm. d. Verf.] advertising agency Mikhail Lesin. Finally, the event happened several weeks before the appointment of Putin as prime-minister, four months before the autumn 1999 parliamentary elections, and eight months before the spring 2000 presidential elections.

Gusinskij hatte sich zuvor geweigert, ein weiteres Mal den Wahlkampf der von der Regierung favorisierten Kandidaten zu unterstützen. Aus diesem Grund wird allgemein angenommen, dass die Rückforderung des Kredits eine Art politische Sanktion gewesen sei. Doch Media Most hatte Glück: Einer der größten Teilhaber – Gasprom – bezahlte die Schulden an die Vnešekonombank, obwohl der Hauptanteilseigner bei Gasprom der Staat ist. Nach dem Amtsantritt Putins wurden

die Schulden des Senders von Gasprom jedoch unverzüglich zurückgefordert. Da der Staat der größte Aktionär Gazproms ist, dominiert er, vertreten durch die Regierung, den Aufsichtsrat des Unternehmens, sodass sie formal involviert ist. Im Mai 2000 durchsuchte die Staatsanwaltschaft mit Unterstützung des Geheimdienstes FSB die Räumlichkeiten von Media Most mit der Begründung die Aktivitäten des Sicherheitsdienstes von Media Most beleuchten zu wollen. Ein Moskauer Gericht erklärte diese Durchsuchung für illegal und ordnete an, die beschlagnahmten Materialien zurückzugeben. Vladimir Gusinskij wurde vorgeladen, um Unklarheiten bezüglich seines Waffenbesitzes zu erläutern. Ohne richterliche Anordnung wurde er festgenommen – vorgeworfen wurde ihm Steuerhinterziehung. Margareta Mommsen sieht die Verhaftung Gusinskij im Folgenden begründet:

Gusinskij's Fernsehkanal NTV und die von der Mostgruppe betriebenen Printmedien hatten generell ein eher regierungskritisches Verhalten an den Tag gelegt. Der Kanal NTV hatte auch nicht die Kandidatur Putins bei den Präsidentschaftswahlen favorisiert. [...] Vieles sprach dafür, dass der Präsident deshalb daran interessiert war, gerade diese Quellen öffentlicher Kritik einzudämmen. Da die beiden »Oligarchen« Gusinskij und Beresovskij in der Bevölkerung weniger beliebt waren, konnte das Vorgehen gegen die beiden aber auch als populistisches Handlungsmotiv der neuen Kremlführung und als Vorwand zu dem Zweck gedeutet werden, wieder ein staatliches Monopol über die Medien zu errichten.

Drei Tage später wurde Gusinskij aus der Haft entlassen, bekam jedoch die Auflage, Moskau nicht zu verlassen. Diese schnelle Haftentlassung ist vermutlich auf Verhandlungen zwischen Gusinskij und dem Presseminister Lesin zurückzuführen, der Gusinskij im Gefängnis besuchte und ihm folgendes anbot:

At the meeting the Minister of press, broadcasting and media brought out an ultimatum: Media-MOST [Hervorhebung durch den Autor, Anm. d. Verf.] is sold for \$300 million, Gussinskij is released.

Dieselbe Summe wird in einem Vertrag zwischen Gusinskij und Gasprom genannt, der am 20. Juli 2000 abgeschlossen wurde. Laut dieses Vertrages sollte Gasprom Media Most als Bezahlung für die ausstehenden Schulden übernehmen. Festgelegt wurde außerdem die Straffreiheit Gusinskij und die Erlaubnis, das Land verlassen zu dürfen. Gusinskij ging nach Spanien. Am 18. September beschuldigte Gasprom Gusinskij, Vermögen ins Ausland zu schaffen, was laut Vertrag vom 20. Juli nicht vorgesehen war. Das Verfahren gegen Gusinskij wurde wieder aufgenommen. Einer zweimaligen Vorladung als Zeuge folgte Gusinskij nicht. Im Oktober verlangten zwei weitere Gläubiger von Media Most ihre Kredite zurück. Darunter erneut die Vnešekonombank, mit einer Forderung von 30 Millionen US-Dollar. Gleichzeitig wurden 63% der Anteile von »Écho Moskvy« Gasprom zugesprochen. Im November unterzeichneten Gasprom und Media Most ein Abkommen in Folge dessen die Anteile von Media Most bis zum Ende des Jahres an den neuen Eigentümer übergehen sollten. Gleichzeitig wurde Gusinskij ein weiteres Mal aufgefordert zum Verhör zu erscheinen. Er weigerte sich erneut, nach Russland einzureisen. Daraufhin wurde eine internationale Fahndung nach ihm ausgeschrieben, außerdem wurde er wegen Steuerhinterziehung angeklagt. Einen Auslieferungsantrag an Spanien verweigerte das Land im Jahr 2001. Im Januar des Jahres sprach ein Gericht Gasprom die NTV-Anteile zur Begleichung eines Teils der Forderungen zu. So lautete die offizielle Begründung der Übernahme auf Überschuldung des Konzerns, die Übernahme sei rein wirtschaftlicher Natur. Im April wurde der neue Aufsichtsrat von NTV gewählt und entgegen der Redaktionsstatuten, die vorschreiben, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates von den Redaktionsmitgliedern gewählt werden muss, ein neuer Vorsitzender bestimmt. Gleichzeitig mit der Übernahme wurden die Tageszeitung »Segodnja« eingestellt und der Chefredakteur der erfolgreichen Zeitschrift »Itogi« ersetzt. Barbara Oertel sieht den Grund in der kritischen Berichterstattung dieser Medien:

Beide [...] hatten sich mit einer kritischen Berichterstattung über Tschetschenien und den dilettantischen Umgang der rußländischen Regierung mit der Schiffskatastrophe des Atom-U-Bootes Kursk im August 2000 hervorgetan.

Mit der Übernahme der Media-Most Holding kontrolliert die Gasprom Media Holding seit 2001 den Fernsehsender NTV, das regionale Fernsehnetz TNT, das Satellitenprogramm NTV plus, die Hörfunksender »Echo Moskvj« und »Sport FM«, den Verlag »Sem' dnej«, die Tochterunternehmen »NTV-Profit« und »NTV-Kino« sowie den Satellitendienstleister »Bonum 1«. Außerdem ist Gasprom weiterhin in folgende Medien eingebunden: das Satellitennetzwerk AST, den Radiosender »Otkrytoe Radio«, die Zeitungen »Rabočaja Tribuna« und »Trud«, zusätzlich zu etwa 100 lokalen Zeitungen, und den Magazinen »Profil«, »Kinoszenarija« und »Kompanija«. Der Sender NTV erlitt einen starken Einbruch der Einschaltquoten. Der neu eingesetzte Generaldirektor des Kanals und der Gasprom-Media Holding brachte den Sender wieder in die Gewinnzone, wurde jedoch nach kritischer Berichterstattung über das Moskauer Geiseldrama in einem Musicaltheater im November 2002 entlassen.

Durch die Übernahme Media Mosts durch Gasprom hat der Staat indirekt die Kontrolle über einen großen Medienkonzern übernommen, da er an Gasprom beteiligt ist. In den folgenden Jahren vergrößerte er seine Kontrolle über die Medien immer weiter, indem er kremlnahe Oligarchen Zeitungen oder Fernsehsender aufkaufen ließ. Bis Januar 2002 hielt beispielsweise Boris Berezovskij 75% der Anteile am landesweit empfangbaren Sender TV-6. Nach der Übernahme von NTV durch Gasprom wechselten viele Journalisten des Senders zu TV-6, auch die Führung von TV-6 übernahmen ehemalige NTV Manager. TV-6 bildete politisch nun eine Opposition gegen die Regierung. Im Januar 2002 wurde der Sender nach langen gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Lukoil, das 15% der Aktien hielt, wegen Überschuldung abgeschaltet. Im März 2002 wurde dem Sender erneut eine landesweite Frequenz zugesprochen, diesmal unter der Führung mehrerer kremlnaher Oligarchen, wie Roman Abramovič oder Anatolij Čubajs. Weil die neue Führung sich nicht auf eine Linie einigen konnte, wurde der Sender nur ein Jahr später wegen Zahlungsunfähigkeit erneut abgeschaltet. Auf der Frequenz des ehemaligen politischen Senders sendet heute ein Sportkanal. Auffällig ist nach Margareta Mommsen die ähnliche Verfahrensweise, die zur Übernahme bzw. Schließung der Sender führte. In allen Fällen wurden finanzielle Probleme geltend gemacht, die durch Gerichte bestätigt wurden und zur Schließung führten. Mommsen merkt hierzu an, dass die »[...] tatsächlich auch bei den staatlichen Fernsehkanälen bestehenden Finanzprobleme[...] demgegenüber außer Betracht [blieben].«

Die Oligarchen, die heute Medien besitzen, sind mit den Machthabern in einem komplexen Geflecht gegenseitiger Abhängigkeiten verbunden. Das bedeutet, dass »[...] [die Medien] automatisch ein Spiegelbild der jeweiligen Beziehung zwischen Staatsmacht und Oligarchen sind, mit denen im Sinne letzterer handfest Politik gemacht wird.« Im Jahr 2003 kontrollierte der Staat alle landesweiten Fernsehsender, 90 lokale Sender und 92 Radiostationen.

Außerhalb von Moskau befinden sich 98 Prozent der Presseerzeugnisse in staatlicher Hand. Staatliche Kontrolle bedeutet, daß die betreffenden Medien zu 100 Prozent aus dem Staatshaushalt alimentiert werden.

Die Rentabilität der Erzeugnisse spielt keine Rolle mehr, da sie vom Staat finanziert werden. Häufig greift in den Redaktionen die Selbstzensur, um ihren Erhalt sicherzustellen, denn, wie Barbara Oertel feststellt: »Es gilt die Maxime: »Wes Brot ich eß, des Lied ich sing« [...].«

Fedotov nimmt an, dass die Übernahme von Medienimperien kremlkritischer Oligarchen sich in einem ewigen Kreislauf fortsetzen wird:

Der von der Staatsmacht ausgeübte Druck hat inzwischen zum Zusammenbruch der oppositionellen Medien-Imperien geführt. [...] Diese Maßnahmen haben jedoch nicht bewirkt, dass im Bereich der Medien alle Oligarchen verschwunden sind. Das

Gusinskij-Imperium hat sich im Gegenteil fortentwickelt, allerdings ohne Gusinskij; zudem verzichtet man hier heute auf jede Opposition. Auch vom Imperium des Medienoligarchen Berezovskij sind Teile, und zwar insbesondere des Verlagswesens erhalten geblieben. Andere Medien-Imperien werden sogar weiter ausgebaut. Diese sind allerdings stets darum bemüht, sich entweder gar nicht in die Politik einzumischen oder aber eindeutig untertänige Positionen einzunehmen. Solange es aber Oligarchen gibt und sich die russischen Medien zu oligarchischen Unternehmen entwickeln, werden diese in Erscheinung treten, irgendwann in die Opposition geraten und wieder in Ungnade fallen und vernichtet werden.

Es kann also festgehalten werden, dass die russische Führung durch geschicktes Taktieren nach und nach kritische Medien in der Hand ihrer ergebener Oligarchen konzentriert oder durch Subventionierung von Medien diese direkt von sich abhängig gemacht hat. Durch diese Konzentration ist ein großer Teil an Meinungsvielfalt verloren gegangen und nur noch wenige oppositionelle Medien behaupten sich am russischen Markt.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

In der vorliegenden Arbeit stand die Frage im Mittelpunkt, ob und wenn ja wie die Arbeit von Journalisten und Redaktionen in Russland behindert wird. Zur Beantwortung dieser Frage wurden zunächst die rechtlichen Grundlagen in der Russischen Föderation analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass in der russischen Verfassung das Recht auf Gedanken- und Redefreiheit, auf Informationsbeschaffung sowie das Verbot einer Zensur verankert sind. Die Medienfreiheit ist in der Verfassung nicht explizit festgelegt. Diese Lücke schließt allerdings das Gesetz über die Mittel zur Masseninformaton. In diesem wird bestimmt, dass sich weder der Gründer eines Mediums, noch der Staat oder andere Organisationen in die inneren Belange einer Redaktion einmischen dürfen, sodass die Freiheit des Medienunternehmens rechtlich garantiert ist. Außerdem gibt das Gesetz Journalisten die Möglichkeit zur ungehinderten Beschaffung von Informationen, indem es Fristen festlegt, innerhalb derer sich staatliche und gesellschaftliche Institutionen zu einer Anfrage geäußert haben müssen. Für diese Auskunftspflicht gilt nur eine Ausnahme – die des Schutzes staatlicher Geheimnisse. Neben dem Recht auf ungehinderten Zugang zu Informationen gilt für die Journalisten auch das Recht der Verbreitung von Informationen, der Informantenschutz, das Recht auf Anonymität der Veröffentlichungen sowie der Veröffentlichung von persönlichen Meinungen und Kommentaren. Akkreditierte Journalisten sollen laut Gesetz zusätzlich privilegiert sein, indem sie von den akkreditierenden Organisationen über sämtliche Veränderungen und wichtige Vorkommnisse benachrichtigt und rechtzeitig über anstehende Sitzungen und Pressekonferenzen informiert werden. Da für das Gesetz das Prinzip des Vorrangs gilt, darf kein nachfolgender Rechtsakt seinem Inhalt widersprechen, er darf jedoch verändert werden. Die russische Presse wurde vom Gesetzgeber also weitgehend geschützt.

Die Analyse der Daten von CJES hat jedoch gezeigt, dass die Organe der Judikative und Exekutive in der Russischen Föderation die in der Verfassung und im Gesetz über die Mittel zur Masseninformaton festgelegten Rechte von Journalisten und Redaktionen oft missachten oder nach Belieben so auslegen, wie es die Situation ihrer Meinung nach gerade erfordert. Die Rechtsprechung der Gerichte orientiert sich in vielen Fällen nicht an den geltenden Gesetzen, sondern an persönlichen Sympathien gegenüber den Klägern sowie einer Antipathie gegenüber der Presse und ihren Vertretern (wie z.B. im Fall der Klage eines Richters gegen die »Novaja Gazeta« unterstellt werden kann). Die gängige Rechtssprechung im Fall von Verleumdungsklagen hinterfragt selten deren realen Hintergrund oder die den Journalisten vorgeworfene Vorsätzlichkeit. Stattdessen wird den Klagen vermeintlich verleumdeter Personen stattgegeben und es werden horrenden Geldstrafen verhängt, die nicht selten große finanzielle Probleme der ohnehin meist schon am Existenzminimum bestehenden russischen Medien zur Folge haben; und das, obwohl laut Gesetz

die Gerichte dazu verpflichtet sind, bei der Verhängung von Geldstrafen nicht nur die Höhe des Schadens sondern auch die finanzielle Situation des Beklagten im Blick zu haben. Diese Praxis ist deshalb besonders fragwürdig, da Journalisten berechtigt sind, öffentlich Kommentare und Bewertungen abzugeben, solange sie den Wahrheitsgehalt der Äußerungen beweisen können. Zusätzlich sind sie in Zeiten von Wahlkämpfen sogar verpflichtet, das Material, welches ihnen von Parteien zur Verfügung gestellt wird, unverändert zu veröffentlichen. Damit befinden sich Redaktionen in der Zwickmühle, da sie einerseits verpflichtet sind, auch Schmähschriften gegen Teilnehmer des Wahlkampfes zu veröffentlichen (da sie den Inhalt der ihnen überlassenen Materialien ja nicht verändern dürfen), auf der anderen Seite drohen ihnen Klagen wegen Verleumdung, da laut Gesetz nicht die Autoren, sondern die veröffentlichenden Akteure verklagt werden. Hinzu kommt noch, dass auch Wahlagitation verboten ist.

Die Voreingenommenheit der Gerichte gegenüber Pressevertretern nicht nur im Fall von Verleumdungsklagen wurde in den vergangenen Jahren auch in der Verhandlung gegen Grigorij Pas'ko deutlich. Die einseitige Rechtsprechung zu Gunsten der Kläger hat zur Folge, dass in den Redaktionen eine große Unsicherheit herrscht. Bei Veröffentlichung von wertenden Kommentaren drohen empfindliche Geldstrafen, bei Nicht-Veröffentlichung in Wahlkampfzeiten ebenso. Tritt dies nicht ein, so bleibt immer noch die Gefahr, dass der Investor des Mediums sich zurückzieht, weil ihm ein bestimmter Artikel oder die politische Ausrichtung des Mediums nicht zusagen. Die Folge ist das Wiederaufleben der Selbstzensur in den Redaktionen und eine »freiwillige« Einschränkung der eigentlich gesetzlich garantierten Pressefreiheit.

Aber nicht nur in der Arbeit der Judikative werden die Gesetze großzügig interpretiert und meistens zu Ungunsten der Presse ausgelegt. Auch die Handlungen der Exekutive lassen auf fehlenden Respekt vor den Presseorganen und ihrer garantierten Freiheit schließen. Die gesetzlich verankerte Garantie auf ungehinderten Zugang zu Informationen wird verwehrt, indem Miliz oder Sicherheitsbeamte Journalisten ohne Angabe von Gründen den Zutritt zu öffentlichen Gebäuden verbieten oder sie daran hindern, Demonstrationen, Mahnwachen oder ähnliches zu fotografieren. Dabei gehen die Milizionäre in den meisten Fällen nicht besonders zaghaft mit den Journalisten um. Kritischen Journalisten werden Auskünfte verweigert, ihnen wird unrechtmäßig die Akkreditierung entzogen oder sie werden aus Gerichtssälen verwiesen. Die damit einhergehenden Begründungen sind meist fadenscheinig. Häufig wird die Verweigerung der Information oder der Ausgabe einer Akkreditierung sogar offen mit der Antipathie gegenüber einem bestimmten Journalisten oder der Zeitung für die er arbeitet begründet. Die von Region zu Region unterschiedlichen Akkreditierungsregeln sorgen für Unklarheiten seitens der Redaktionen und machen es auch den Richtern nicht leichter, über einen Entzug zu entscheiden. Viele Organisationen verlangen sehr ins Detail gehende Angaben über die zu akkreditierenden Journalisten und verletzen so einerseits das Recht auf die Privatsphäre, andererseits erschweren sie Journalisten so auch den Zugang zu einer Akkreditierung. Damit wird schon im Vorhinein die Verbreitung von Nachrichten verhindert. Den Behörden gelingt es mit diesen Maßnahmen, trotz gesetzlichen Verbots, Informationen zu filtern, bevor sie an die Öffentlichkeit weitergegeben werden. Wird Journalisten das Recht verwehrt, zu recherchieren, so ist auch den Bürgern die Möglichkeit genommen, sich ungehindert ein Bild über die Arbeit staatlicher Organe zu machen, denn eine ausgewogene Berichterstattung durch verschiedene Presseorgane unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung ist nicht mehr gewährleistet. Da diese Information der Bürger aber ein grundlegendes Recht ist und entscheidend, damit diese sich aktiv an den Entscheidungsprozessen im Staat beteiligen können, ist eine wichtige Grundlage der Demokratie bedroht.

Auch zunächst scheinbar unwichtige Akteure spielen eine entscheidende Rolle bei der Verhinderung der Verbreitung von Informationen: In Russland sind die meisten Druckereien und auch das Vertriebswesen in staatlichem Besitz. So sind die Printmedien, aber auch die elektronischen Medien, wenn es um die Vergabe von Sendelizenzen geht, auf die Kooperation des Staates an-

gewiesen, wenn sie ihr Erzeugnis verbreiten wollen. Enthält die Zeitung einen Artikel zu einem unliebsamen Thema oder einen kritischen Bericht, so ist es gang und gebe, dass die Druckereien sich weigern, diese zu drucken. Hinzu kommen die regelmäßigen Durchsuchungen von Verteilerfahrzeugen und die Beschlagnahmung der Auflagen, auch ohne richterlichen Beschluss und damit am geltenden Recht vorbei. Elektronische Medien leiden unter Störungen der Sendefrequenz, dem Abschalten des Stroms oder gleich dem Entzug von Lizenzen nach kritischen Berichten. Internetzeitungen wird der Provider abgeschaltet. Eine Vorzensur ist zwar verboten, eine nachträgliche Zensur wird so jedoch zum Alltag der Medien, was natürlich wiederum eine Einschränkung der Pressefreiheit bedeutet und zur Folge hat, dass sich die Selbstzensur als Schutzmechanismus immer mehr durchsetzt.

Der Präsident der Russischen Föderation erklärte unlängst, dass »[...] die Polizei [...] manchmal Dinge [mache], von denen die Regierung nichts wisse.« Jedoch ist das, sofern es denn glaubwürdig ist, nicht im Sinne des Gesetzes. Ihre Handlungen müssen Polizei und Sicherheitsdienste sich von der Staatsanwaltschaft genehmigen lassen. Menschen dürfen nicht ohne Begründung und Gerichtsbeschluss verhaftet und festgehalten werden, Durchsuchungen dürfen nicht ohne richterliche Anordnung durchgeführt werden und beschlagnahmt werden dürfen nur Dinge, die zur Beweisfindung dienen und das ebenfalls nur nach richterlichem Beschluss. All dies passiert aber in Russland. Selbst wenn der Präsident, nach eigener Aussage, nicht immer weiß, was in seinem Land vorgeht (und das allein wäre schon traurig genug), so duldet er zumindest, das gesetzwidrig in die Rechte von Medienunternehmen eingegriffen wird und die Schuldigen nicht strafrechtlich verfolgt werden. Denn Ermittlungsverfahren zu Eingriffen in Journalistenrechte oder Übergriffen auf Journalisten oder Klagen von Pressevertretern verlaufen häufig im Sand. Offensichtlich sind private Medien in den Augen des Präsidenten auch nicht besonders schützenswert, denn er stellte bereits im Jahr 2000 klar, dass

[...] er die von privater Hand finanzierten Medien als »Mittel der Massendesignformation« und sogar als »Instrumente zur Bekämpfung des Staates« betrachtete und darin einen maßgeblichen Grund für deren Vernichtung erblickte.

Möglicherweise ist das auch der Grund, weshalb er die Zerschlagung der privat geführten Medienimperien von Gusinskij und Berezovskij geduldet, wenn nicht sogar unterstützt hat. Nicht von der Hand zu weisen ist schließlich der Fakt, dass der Staat durch die Zerschlagung der Imperien die letzten vom Staat unabhängigen großen Tageszeitungen und Fernsehsender unter seine Kontrolle gebracht hat, indem diese an kremlnahe Oligarchen oder an Firmen verkauft wurden, deren Mehrheitseigner der Staat ist. Medien in den Regionen sind ohnehin schon lange von den Subventionen der Regionalverwaltungen abhängig, seit Putins Amtsantritt sind es mehr und mehr auch die großen überregionalen Medien geworden. Die Selbstzensur hält wieder Einzug in die Redaktionen. Abhängigkeit von Geldgebern bedingt, dass geschrieben wird, was diese erwarten. Ist der Staat der Geldgeber, wird nicht mehr objektiv über die Arbeit der Exekutive berichtet. Vor allem dann nicht, wenn Verwarnungen durch Gouverneure auf der Tagesordnung stehen oder Redakteure durch anonyme Drohungen eingeschüchtert werden. Die schlechte finanzielle Situation der Medien hat zusätzlich zur Folge, dass sich Journalisten immer häufiger für Auftragsarbeiten durch Dritte bezahlen lassen. Das bedeutet, dass Zeitungen immer mehr zu PR-Erzeugnissen werden, anstatt kritische Berichterstattung zu gewährleisten.

All das bedeutet eine Einschränkung der Pressefreiheit.

Nicht immer trägt nur der Staat die alleinige Verantwortung für die Situation. Die schlechte wirtschaftliche Lage der Medien ist eine Folge der Wirtschaftslage im Land. Nicht viele Menschen können sich regelmäßige Abonnements leisten, die Papierpreise sind hoch. Allerdings tut der Staat auch nichts gegen diese Situation. Er könnte die Papierpreise, die Druckereipreise oder die Mieten für Redaktionsräume senken, denn all diese Ressourcen liegen in seiner Hand. Stattdessen werden die Preise oft plötzlich stark erhöht. Da liegt die Vermutung nahe, dass dadurch die

Arbeit der Medien behindert werden soll, auch wenn dem Staat das natürlich nicht nachgewiesen werden kann.

Die fragwürdigen Gerichtsentscheidungen gegen Journalisten zeigen deutlich den Status von Medienvertretern im Land. Ihre Rechte werden nicht anerkannt und unter den Schutz der Ehre öffentlicher Personen gestellt. Auch die Miliz und die örtlichen Sicherheitsorganisationen lassen Respekt vor den Rechten von Journalisten vermissen. Häufig wird die Erklärung für dieses Phänomen in der Sowjetzeit und dem Obrigkeitsdenken, dass dort herrschte, gesucht. Die Sicherheitsorgane handelten im Sinne der Mächtigen und stellten Anordnungen und Entscheidungen nicht in Frage. Sicher ist dies eine mögliche Begründung für die russische Situation. Sie allein reicht aber nicht aus, um die herrschenden Bedingungen zu erklären. Denn unter Putin hat sich die Situation immer mehr verschlechtert. Der Staat versucht gar nicht mehr, Eingriffe in die Pressefreiheit einzudämmen. Er befördert sie im Gegenteil noch. Es gibt nur noch wenige oppositionelle, unabhängige Medienerzeugnisse, diese arbeiten unter enormem Druck, Einschüchterungen und immer wiederkehrenden staatlichen Repressionen, wie die Durchsuchung von Redaktionsräumen, Steuerermittlungen, Abschalten der Stromversorgung, etc.. Mit diesen Maßnahmen ist es unter Putin gelungen, die Berichterstattung auf die Regierung auszurichten und wohlwollend klingen zu lassen. Staatliche Zeitungen haben weder mit Repressionen zu rechnen, noch müssen sie fürchten, die finanzielle Basis zu verlieren, solange sie positiv über den Kreml berichten. Denn solange können sie sich des Wohlwollens des Präsidenten sicher sein.

Unter diesen Vorzeichen sind die Rankings von Reporter ohne Grenzen und Freedom House recht realistisch, zeigen sie doch den fehlenden Respekt vor der Bedeutung einer unabhängigen Berichterstattung für eine Demokratie. Eine wichtige Grundlage für eine funktionierende Demokratie ist eine unabhängige Presse. Diese Grundlage fehlt in der Russischen Föderation und es ist nicht abzusehen, dass der Staat in absehbarer Zeit Bedingungen schafft, unter denen eine unabhängige Presse entstehen kann. Im Gegenteil sieht es eher so aus, als würde sich die bisherige Entwicklung auch nach den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2008 fortsetzen, wenn ein Staatsoberhaupt die Nachfolge Putins antreten wird, das von diesem gezielt gefördert und an die Macht gebracht wurde.

Literaturliste

- Beck, Reinhart (Hrg.): Sachwörterbuch der Politik. Stuttgart 1977.
- Bensmann, Marcus: Killer und Richter. In: die tageszeitung, vom 13.03.2002. Abrufbar im Internet: URL: <http://www.taz.de/dx/2002/03/13/a0139.1/text>. Stand: 25.04.2007.
- Beste, Ralf/ Neukirch, Ralf/ Schepp, Matthias/ u.a.: Die neue Eiszeit. In: Der Spiegel, Nr. 21 vom 21.05.2007. S. 26.
- Deppe, Jens Johannes: Über Pressefreiheit und Zensurverbot in der Russländischen Föderation. Eine Untersuchung über die gesetzliche und tatsächliche Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Freiheitsgarantie. 2000. URL: <http://www.russianmedia.de/dissertation/index.htm>. Stand: 18.04.2007.
- Drechsler/ Hilligen/ Neumann (Hrg.): Gesellschaft und Staat. Lexikon der Politik. München 1995.
- Fedotov, Michail: Auf dem Weg zur Pressefreiheit: die Erfahrung Russlands. In: Nußberger, Angelika/ Schmidt, Carmen (Hrg.): Medienrecht und Meinungsfreiheit in Rußland (=Schriften zu Kommunikationsfragen, Band 40). Berlin 2005, S. 65–73.
- Gesterkamp, Harald: Russische Journalisten: Glasnost ist nicht in Sicht. 2002. URL: <http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/51a43250d61caccfc1256aa1003d7d38/092ff1da73516149dc1256c6100391688?OpenDocument>. Stand: 15.04.2007.

- Gladkov, Sabine: Medien und Wahlkampf: Zensur durch die Hintertür. In: Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen/ Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde (Hrg.): Russlandanalysen Nr. 7 vom 28.11.2003. S. 2–5.
- Kharina-Welke, Nathalie: Das Mediensystem Russlands. In: Hans Bredow Institut. (Hrg.): Internationales Handbuch Medien 2004/ 2005. Baden-Baden 2005, S. 561–588.
- Klein, Martina/ Schubert, Klaus: Das Politiklexikon. Bonn, 2006.
- Koltsova, Olessia: News Media and Power in Russia. (=Basees/ Routledge Series on Russian and East European Studies.), London 2006.
- Kommission für Pressefreiheit Chicago. Pressefreiheit. Eine zusammenfassende Darlegung der Grundsätze. In: Wilke, Jürgen (Hrg.): Pressefreiheit. Darmstadt 1984, S. 244–266.
- Kreisel, Anja: Zwischen Information und Macht. Die russische Medienlandschaft. In: Höhmann, Hans-Hermann/ Schröder, Hans-Henning: Rußland unter neuer Führung. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft am Beginn des 21. Jahrhunderts. Berlin 2001, S. 241–255.
- Leipziger Medienstiftung: Preisträger 2002. Grigorij Pasko. 2002. URL: http://www.leipziger-medienstiftung.de/preis/preistraeger/preistraeger_2002/preistrager_2002_pasko.html. Stand: 11.04.2007.
- Mommsen, Margareta: Das Verhältnis von Macht und Medien in der Russischen Föderation. In: Nußberger, Angelika/ Schmidt, Carmen (Hrg.): Medienrecht und Meinungsfreiheit in Rußland (=Schriften zu Kommunikationsfragen, Band 40). Berlin 2005, S. 109–125.
- Neef, Christian: »Pirogge mit Zyankali«. In: Der Spiegel, Heft 3/2002, S. 102–106.
- Oertel, Barbara: Viel Presse – wenig Freiheit. Medien und Macht in Rußland, der Ukraine und Belarus. In: Osteuropa, 53. Jg. 2003, Heft 1, S. 19–32.
- ohne Verfasser: Bankrotteure. Novaja Gazeta bleibt bestehen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 83 vom 10.04.2002, S. 53.
- ohne Verfasser: Schmutz. Amtshilfe: Wie eine Richterin eine russische Zeitung ruiniert. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 69 vom 22.03.2003, S. 46.
- Politkovskaja, Anna: Russisches Tagebuch. Köln 2007.
- Reznik, G.: Rossijskie zakony o glasnosti i sredstvach massovoj informacii. In: Bogoraz, L. (Hrg.): Svoboda Slova i sredstva massovoj informacii. Sbornik materialov seminarov Moskovskoj chel'sinskoj grupy. Moskau 1994, S.33–42.
- Ševerdjaev, Stanislav: Verfassungs- und Rechtsnormen des Informationsaustausches in Russland. In: Nußberger, Angelika/ Schmidt, Carmen (Hrg.): Medienrecht und Meinungsfreiheit in Rußland. (=Schriften zu Kommunikationsfragen, Band 40). Berlin 2005, S. 75–81.
- Siegert, Jens: Ökoheld oder Vaterlandsverräter?. Der Fall Pas'ko – ein Lehrstück über Rußlands defekten Rechtsstaat. In: Osteuropa, 52. Jg. 2002, Heft 4, S. 405–418.

Rechtsdokumente

- Verfassung der Russischen Föderation. Abrufbar im Internet. URL: <http://www.constitution.ru/de/part2/htm>. Stand: 26.04.2007.
- von Steinsdorff, Silvia: Rußland auf dem Weg zur Meinungsfreiheit. Die Pluralisierung der russischen Presse zwischen 1985 und 1993. (= Reihe Osteuropa Studien des Geschwister Scholl Institut für Politische Wissenschaft, Band 1). München 1994.
- Zakon o sredstvach massovoj informacii vom 31. Dezember 1991. Abrufbar im Internet. URL: http://www.medialaw.ru/laws/russian_laws/txt/2.htm. Stand: 05.05.2007.

URL-Adressen

amnesty international. URL: <http://www2.amnesty.de>

Centr Ėkstremaal'noj Šžurnalistiki. URL: <http://www.cjes.ru>

Freedom House. URL: <http://www.freedomhouse.org>

Reporter ohne Grenzen: URL: <http://www.reporter-ohne-grenzen.de>

Arbeitspapiere und Materialien der Forschungsstelle Osteuropa

ISSN 1616-7384

- Nr. 73 **Die russische Außenpolitik unter Putin**
Von Heiko Pleines und Hans-Henning Schröder (Hg.)
(Dezember 2005)
- No. 74 **Participation of Civil Society in New Modes of Governance**
The Case of the New EU Member States
Part 2: Questions of Accountability
By Heiko Pleines (ed.)
(February 2006)
- Nr. 75 **Die Ukraine unter Präsident Juschtschenko**
Auf der Suche nach politischer Stabilität
Von Heiko Pleines (Hg.)
(April 2006)
- No. 76 **Participation of Civil Society in New Modes of Governance**
The Case of the New EU Member States
Part 3: Involvement at the EU Level
By Heiko Pleines (ed.)
(September 2006)
- Nr. 77 **Osteuropaforschung – 15 Jahre „danach“**
Beiträge für die 14. Tagung junger Osteuropa-Experten
Veranstaltet von Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, Deutsche Gesellschaft für
Osteuropakunde, Europäische Akademie Berlin
(September 2006)
- Nr. 78 **Das Archiv ist die Kunst**
Verfahren der textuellen Selbstreproduktion im Moskauer Konzeptualismus
Von Julia Scharf
(Dezember 2006)
- Nr. 79 **Der politische Einfluss der Agrarlobbies in Polen, Russland und der Ukraine**
Eine vergleichende Politikfeldanalyse
Von Heiko Pleines
(Dezember 2006)
- Nr. 80 **Der politische Einfluss der Kohlelobbies in Polen, Russland und der Ukraine**
Eine vergleichende Politikfeldanalyse
Von Heiko Pleines
(Dezember 2006)
- Nr. 81 **Das Comeback von Viktor Janukowitsch**
Die innenpolitische Entwicklung in der Ukraine 2006
Von Heiko Pleines (Hg.)
(Januar 2007)
- Nr. 82 **Das Buch verlassen**
Lev Rubinštejns Künstlerbücher
Von Valentina Parisi
(Juni 2007)
- Nr. 83 **Das lettische Okkupationsmuseum**
Das Geschichtsbild des Museums im Kontext der Diskussionen über die Okkupationszeit in der
lettischen Öffentlichkeit
Von Rebekka Blume
(Juli 2007)

Bezugspreis pro Heft: 4 Euro + Portokosten
Abonnement (10 Hefte pro Jahr): 30 Euro + Portokosten

Bestellungen an: publikationsreferat@osteuropa.uni-bremen.de
Forschungsstelle Osteuropa, Publikationsreferat, Klagenfurter Str. 3, 28359 Bremen

Vergriffene Hefte können als PDF-Datei gratis bestellt bzw. von der Website der Forschungsstelle Osteuropa
(www.forschungsstelle-osteuropa.de) heruntergeladen werden.

Aktuelle Bücher aus der Forschungsstelle Osteuropa

Analysen zur Kultur und Gesellschaft im östlichen Europa

- Bd. 21 **Isabelle de Kegel:**
Die Staatssymbolik des neuen Russland.
Traditionen – Integrationsstrategien – Identitätsdiskurse
LIT-Verlag (Münster) 2007 (in Vorbereitung), 256 S., br., ISBN 3-8258-8862-2, € 24,90

Osteuropa: Geschichte, Wirtschaft, Politik

- Bd. 38 **Isabelle de Kegel:**
Konstruktionsversuche neuer historischer Identitäten im Russland der Transformationszeit
LIT-Verlag (Hamburg) 2006, 678 S., ISBN 3-8258-8201-2, € 44,90

Changing Europe

- Bd. 3 **Daniela Obradovic, Heiko Pleines (eds.):**
Civil Society Groups from the New Post-Socialist Member States in EU Governance
ibidem-Verlag (Stuttgart) 2007 (in Vorbereitung)
- Bd. 2 **Jochen Tholen, David Lane, Gyorgy Lengyel (eds.):**
Restructuring of the Economic Elites after State Socialism.
Recruitment, Institutions and Attitudes
ibidem-Verlag (Stuttgart) 2007 (im Druck), 350 S., br., ISBN 978-3-89821-754-5
- Bd. 1 **Sabine Fischer, Heiko Pleines, Hans-Henning Schröder (eds.):**
Movements, Migrants, Marginalisation.
Challenges of Social and Political Participation in Eastern Europe and the Enlarged EU
ibidem-Verlag (Stuttgart) 2007, 224 S., br., ISBN 3-89821-733-7, € 29,90

Archiv zur Zeitgeschichte und Kultur Osteuropas. Quellen – Bestände – Analysen

- Bd. 3 **Forschungsstelle Osteuropa (Hg.):**
Die russische Sammlung.
Samizdat und Nachlässe aus der Sowjetunion, Russland und den Nachfolgestaaten.
Die 1950er Jahre bis heute
ibidem-Verlag (Stuttgart), 2007 (in Vorbereitung)
- Bd. 2 **Forschungsstelle Osteuropa (Hg.):**
Monographien im Zweiten Umlauf Polens
1976 – 1989
ibidem-Verlag (Stuttgart), 2007 (in Vorbereitung)
- Bd. 1 **Wolfgang Eichwede (Hg.):**
Das Archiv der Forschungsstelle Osteuropa.
Sowjetunion, Russland, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, DDR
ibidem-Verlag (Stuttgart), 2007 (in Vorbereitung)

Einzelveröffentlichungen

Heidrun Hamersky, Heiko Pleines, Hans-Henning Schröder (Hg.):
Eine andere Welt? Kultur und Politik in Osteuropa 1945 bis heute.
Festschrift für Wolfgang Eichwede
ibidem-Verlag (Stuttgart), 2007, 338 S., Hardcover, ISBN 978-3-89821-751-4, € 59,90

Heidrun Hamersky (Hg.):
„Gegenansichten“.
Fotografien zur politischen und kulturellen Opposition in Osteuropa 1956–1989
Verlag Chr. Links (Berlin) 2005, 300 S., 200 Abb., ISBN 3-86153-373-1, € 29,90

Kostenlose E-Mail-Dienste der Forschungsstelle Osteuropa, Bremen

Russlandanalysen

Die „Russlandanalysen“ bieten wöchentlich eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Wochenchronik aktueller politischer Ereignisse.

Abonnement unter: fsopr@uni-bremen.de

Russian Analytical Digest

Der Russian Analytical Digest bietet zweimal monatlich englischsprachige Kurzanalysen sowie illustrierende Daten zu einem aktuellen Thema.

Abonnement unter: <http://www.res.ethz.ch/analysis/rad/>

kultura. Russland-Kulturanalysen

Die Russland-Kulturanalysen diskutieren in kurzen, wissenschaftlich fundierten, doch publizistisch-aufbereiteten Beiträgen signifikante Entwicklungen der Kultursphäre Russlands. Jede Ausgabe enthält zwei Analysen und einige Kurztexte bzw. Illustrationen. Erscheinungsweise: monatlich, in je einer deutschen und englischen Ausgabe.

Abonnement unter: fsopr@uni-bremen.de

Ukraine-Analysen

Die Ukraine-Analysen bieten zweimal monatliche eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema aus Politik, Wirtschaft oder Kultur, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Abonnement unter: fsopr@uni-bremen.de

Polen-Analysen

Die Polen-Analysen bieten zweimal monatliche eine Kurzanalyse zu einem aktuellen Thema aus Politik, Wirtschaft oder Kultur, ergänzt um Grafiken und Tabellen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Abonnement unter: <http://www.polen-analysen.de>

Bibliographische Dienste

Die vierteljährlich erscheinenden Bibliographien informieren über englisch- und deutschsprachige Neuerscheinungen zu Polen, Russland, Tschechischer und Slowakischer Republik sowie zur Ukraine. Erfasst werden jeweils die Themenbereiche Politik, Außenpolitik, Wirtschaft und Soziales.

Abonnement unter: fsopr@uni-bremen.de